Decis.
85m

1703

Decis
85 m

Actenmäßige Geschichtserzählung

von

allem demjenigen, was seit der Eingabe meiner gedruckten Vertheidigung in meiner unglücklichen Rechtssache vorgefallen ist.

im Merz 1793.

Wenn die Ehre im Spiel ist, so kann das freye Reden niemand verdacht werden, so lang er der Wahrheit getreu bleibt, und das werde ich; die Original-Kanzleyacten sollen mir die Gewehre leisten, diese habe ich vollständig in der Kanzley abschreiben, und von dem Registrator vidimiren lassen. Schon zweimal habe ich den Weg der Publicität betreten, durch meine gedrukte Vertheidigung und in dem 63sten Heft der Schlözerischen Staats-Anzeigen Nro. 29: ich werde diesen Weg so lang verfolgen, bis das wahre Licht über meine grausame Geschichte dergestalten verbreitet seyn wird, daß ein jeder die innere und wahre Lage derselben einsehen könne: Ein Beweis, daß ich dies Licht nicht scheue. Ohne mich dermalen mit der sogenannten Beleuchtung meines vorbesagten Aufsatzes in Schlözer aufzuhalten, deren Gegenbeleuch-

tung schon längstens bis zum Druck fertig, und in den wesentlichen Punkten mit Originalbriefe des Beleuchters bescheinigt ist, welche auch zu seiner Zeit erscheinen soll, will ich dermalen nur die Folgen meiner gedrukten Vertheidigung anzeigen, auch warum bei meiner so langen Anwesenheit in Düsseldorf seit dem 26. Junii 1792. noch nichts in der Hauptsache geschehen ist. In vorbemerkten Schlözerischen Staats-Anzeigen habe ich Bl. 264 gesagt, daß eine Churfürstliche Verordnung nach Düsseldorf ergangen seyn soll, deren Inhalt mir unbekannt wäre, diese Verordnung ist vom 18ten Decemb. 1790. und befielt deutlich

" Neue Kommissarien in der Sache zu ernen-
" nen, meine gedrukte Vertheidigung mit den Ac-
" ten zu vergleichen, und nachzusehen, ob die
" darin angebrachte Gründe hinreichend wären,
" die gegen mich erkannte Specialuntersuchung zu
" hintertreiben. "

Hierauf wurde von dem Churfürstlichen Gülich- und Bergischen Hofrath dem Churpfälzischen Hof berichtet, " daß die in dem Impressum befindliche sämtliche Angaben, welche in blosen Actenwidrigen Erdichtungen, Verdrehungen ꝛc. bestünden, in Rechten nicht hinreichend wären, die erkannte Specialuntersuchung rückgängig zu machen, " die besonders bemerkte Actenwidrige Erdichtungen sind folgende:

A. Meine Angabe, daß das Churfürstliche Geheimeraths Dicasterium dergleichen Untersuchungen selbst zu führen incompetent wäre, wozu nach dem Gülich- und Bergischen Inquisitions-Receß das

Chur-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Churfürstliche Hofraths Dicasterium die geeignete Stelle sey, wird verworfen, und die Competenz durch verschiedene Gründe behauptet, diese hier zu zergliedern würde um so unnöthiger seyn, als solche blos eine Rechtsfrage über Förmlichkeiten betreffen, welche durch eine solche Entscheidung (vermuthlich eines Referenten) noch lang nicht entschieden ist, und deren Entscheidung, wenn auch selbige zu meinem Vorteil wäre, dennoch die sonsten etwa in den Acten vorfindlichen Verdachte gegen mich eben so wenig vermindern, als der Gegensatz solche vergrößern könnte, folglich ist dieser Punkt keiner von denen, deren Erledigung den Sinn des Churfürstlichen Rescripts vom 18. December 1790. nur im mindesten erfüllen würde, oder die Frage entscheiden könnte, ob die Specialuntersuchung dadurch abzulehnen wäre.

B. Behauptete ich (Impressum Bl. 11.) der erste Geheimeräthliche Kommissar Tit. Lamezan wäre bei seinem Auftrag so tumultuarisch und ungesetzlich verfahren, daß ihm derselbe von Hof aus abgenommen, und in meiner Sache Sitz und Stimme versagt worden sey. Hierauf wird gesagt, so viel Sätze, so viel Unwahrheiten; die Acten wiesen nach, daß der Geheimerath Lamezan in allem nach der Dicasterial Vorschrift verfahren und daß er jedesmal seinem Dicasterium von seinem Verfahren Bericht abgestattet, dieses aber selbiges stets genehmigt hätte, wie könnte derselbe auch seine Unparteilichkeit in der Sache klärer an den Tag gelegt haben, als da er gleich bei der ersten Verrichtung schon das Dicasterium ersuchte, ihm we-

gen Wichtigkeit der Sache einen Conkommissar beizuordnen, wozu Tit le Grand angeordnet worden wäre; in der Folge wären zwar vom Höchsten Hoflager an statt Tit. Lamezan und le Grand Tit. von Knapp und von Palmer angeordnet worden, der Hof hätte aber nie die mindeste Misbilligung des Verfahrens der ersten Kommissarien geäussert, falsch und erdichtet sey es also daß *Serenissimus* dem Tit. Lamezan Sitz und Stimme in der Sache untersagt habe, derselbe hätte vor wie nach in der Sache Sitz und Stimme beibehalten ꝛc. ꝛc.

Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen, ob die Acten nachweisen, daß der Geheimerath Lamezan jederzeit der Vorschrift gemäß oder tumultuarisch und ungesetzlich verfahren sey, dies würde sich bei der Zergliederung meiner Drukschrift schon näher aufklären, und da diese mein einziger Zwek dermalen ist, so finde ich es unnöthig mich hier darüber ferner zu äussern: wahr ist es aber, daß Tit. Lamezan nach wie vor in meiner Sache Sitz und Stimme beibehalten habe, und nichts destoweniger bleibt mein Satz dennoch wahr, laut folgender Abschrift des Churfürstlichen Rescripts, so ich aus der Mannheimer Kabinets-Kanzley erhalten habe; warum aber das Original hiervon bei den Düsseldorfer Kanzley-Acten nicht vorfindlich ist, oder wie es davon abgekommen sey, kann ich nicht erklären.

Abschrift. *C. T. E.*

" Unsrem ꝛc. ꝛc. Auf die von Tit. Freiherr von " Nesselrode Hugenpoett unterthänigst eingereichte

" Vor-

„ Vorstellung und Bitt, lassen wir euch die gnä-
„ digste Weisung hiermit zufertigen, gestalten Un-
„ srem Tit. Lamezan zu bedeuten, daß er in dem
„ Inquisitionswesen gegen ersterwehnten Tit. Frei-
„ herrn von Nesselrode von weiterem Votiren sich
„ enthalten solle, dessen ꝛc. Mannheim den 5ten
„ December 1777.

An Gülich- und Bergischen Geheimerath
also abgegangen.

Dies war also meinerseits keine Unwahrheit; das Rechthaben hierin kann mir aber in der Hauptsache eben so wenig nutzen, als das allenfalsige Irren mir hätte schaden können, folglich ist dies wieder kein Satz, dessen Erledigung den Sinn des Churfürstlichen Rescripts im mindesten erfüllen könnte.

C. (Impressum Bl. 11) Hätte ich vorgegeben, die Anträge der neuen Kommissarien von Knapp und von Palmer wären verworfen worden, und man habe gesucht diese von der fernern Untersuchung zu entfernen ꝛc. Den Acten zufolg aber verhielt diese Geschichte sich folgendermassen: Tit. Knapp und Palmer hätten angetragen, daß die Generalinquisition nunmehr so weit gediehen, daß die Defension zur Abwendung der Specialinquisition zu gestatten sey, das Conclusum sey aber dahin ausgefallen, daß sie über des Nesselroden Antworten referiren sollten; beide Kommissarien hätten nun einseitig nach Hof berichtet, daß ihres Erachtens der Geheimerath nicht weiter in der Sache hinein gehen könne, ohne die Specialinquisition anzugehen, annebens müßten sie sich dieselbe wegen

gen ihren häufigen Geschäften verbitten. Und nun hätte *Serenissimus* an die Stelle dieser beiden Kommissarien Tit. Schmitz und Corsten mit dem Auftrag ernennet, "daß in Gemäßheit des von den vorigen Kommissarien wohl geschehenen bemessenen Antrags dies Inquisitionswesen rechtlicher Ordnung nach vollführt werden sollte.„ Falsch wäre es also vors erste, daß der Geheimerath gesucht habe, Tit. Knapp und Palmer von der fernern Untersuchung zu entfernen. Unter den beiden Kommissarien Schmitz und Corsten wäre der Dicasterial-Entschliessung gemäß noch ein und anderes, was noch zur Ausführung der Generalinquisition abgängig zu seyn geschienen hätte, vermittelst näherer Vernehmung der bereits vernommenen Personen ausgeführet worden, wie ich aber sagen könnte, daß diese gegen den Antrag der vorigen Kommissarien und gegen das obengehörte Rescript angegangen seyen, da sie weder in ihren Anträgen noch in ihren Verrichtungen zur Specialuntersuchung geschritten wären.„ Die angezogene Stelle des Impressums lautet folgendermassen:

" Dieser Antrag wurde indessen verworfen, und „ die fernere Vernehmung rc. verordnet.

" Nun suchte man rc. Tit. Knapp und Pal-„ mer von der fernern Untersuchnug zu entfernen rc.

Hier steht nicht in einem Sinne fort, und man habe gesucht, sondern der Vordersatz ist mit dem Wort, verordnet, geschlossen und abgebrochen, in der neuen Linie mit einem sichtbaren Einschnitt fängt alsdann ein neuer Satz mit den Worten an, Nun suchte man. Mit welchem Fug kann denn mein Wort, Man, in Geheimerath, verwandelt

werden? und wenn ich auch, was ich doch ausdrücklich verneine, den Geheimerath mit diesem Wort, Man, hätte bezielen wollen? und wenn ich auch hierin ganz geirret hätte? was würde wohl hierdurch meiner angeblichen Schuld in der Hauptsache zuflieſſen? Nichts, wozu denn dies?

Ferner wird gesagt, wie ich sagen könnte, "daß diese (Tit. Schmitz und Corsten) gegen den Antrag der vorigen Kommissarien, und gegen das obgehörte Rescript angegangen seyen, da sie weder in ihren Anträgen, noch in ihren Verrichtungen zur Specialuntersuchung geschritten wären ꝛc.„ Ich kann in der ganzen oben angezogenen Stelle meines Drucks Bl. 11. nicht finden, daß ich dies gesagt habe; und wenn ich es auch ausdrücklich gesagt haben sollte, hätte ich dann mehr gesagt, als was die Sache selbst sagt? wird nicht oben eingestanden, daß der Hof den Tit. Schmitz und Corsten den Auftrag gegeben, " daß in Gemäßheit des von den vorigen Kommissarien wohl geschehenen bemessenen Antrags dies Inquisitionswesen rechtlicher Ordnung nach vollführt werden sollte.„ Hatten nun die vorigen Kommissarien Tit. Knapp und Palmer berichtet (wie oben angeführt ist) " Daß ihres Erachtens der Geheimerath nicht weiter in der Sache hinein gehen könne, ohne die Specialinquisition anzugehen.„ Und sind nun die neuen Kommissarien Tit. Schmitz und Corsten der Dicasterial-Entschlieſſung gemäß vermittelst näherer Vernehmung deren bereits vernommenen Personen weiter in der Sache hineingegangen? (wie hier zugegeben wird) so sind sie ja gegen den An-

 trag

trag der vorigen Kommissarien und gegen das ob- gehörte Rescript angegangen. Ob sie nun hier- durch des Erachtens der vorigen Kommissarien ge- mäß zur Specialuntersuchung geschritten sind, will ich dahier noch ausgestellt seyn lassen, nur will ich hier gelegenheitlich bemerken, daß der Düsseldor- fer Schöpfenstuhl, da er in seinem Gutachten be- fragt wurde, ob eine Specialinquisition statt fän- de, in seiner darüber geführten und protokollirten Berathschlagung deutlich sagt: " In der durch die „ Geheimeräthliche Kommissarien wirklich geführ- „ ten Untersuchung ist weit dahinein geschritten „ worden, was durchaus zur Specialuntersuchung „ einschlägig, also das gedünken mögte, dahier „ von etwas, ob geschehen sollte, die Frage zu „ seyn, was doch wirklich schon geschehen ist ꝛc.„

Schöpfen haben sich nachgehends, da doch noch eine Specialuntersuchung geschehen sollte, um dar- auf erkennen zu können, mit der Förmlichkeitsaus- flucht beholfen, daß die Geheimeräthliche Kom- missarien und ihr Actuar nicht auf die *Carolina* verpflichtet gewesen. Meines Erachtens konnte der Mangel dieser Förmlichkeit die idealische Voll- kommenheit der Untersuchung wohl verhindern, aber ihre Wesenheit nicht verändern. Aus allem diesen ist doch deutlich zu ersehen, daß mir in diesem Punkt wiederum keine Unrichtigkeit oder fal- sche Angabe zur Last fällt, und wenn dies auch wäre, so ist dies doch wiederum kein Gegenstand, der meine angebliche Schuld vergrössern könnte, und laut Rescript vom 18ten December 1790. un- tersucht werden sollte.

D. Be-

D. Behaupte ich (Impressum Bl. 14.) der Freiherr v. Geyr wäre bei der ganzen Sache als Ankläger betrachtet worden, derselbe habe Fragstücke übergeben, worüber ich vernommen worden sey, die Zeugen wären von dem v. Geyr vorgeschlagen, und über Fragstücke, welche derselbe gleichfals entworfen, vernommen worden ꝛc. Ich hätte voraus in meinen Aussagen wider diese Zeugen vernommen werden müssen, mit den Eheleuten Wauters hätte ich in Feindschaft gelebt, und dergleichen ꝛc. Hierauf wird gesagt: Wiederum nichts als Unwahrheiten und Verdrehungen, der Herr von Geyr sey nie in der Sache als Ankläger betrachtet worden ꝛc.

Der Herr von Geyr hat in seinem Constitutions-Protokoll Montags den 15ten December 1777. Nachmittags begehrt, die Eheleute Wauters über 14 von ihm in dem nemlichen Protokoll angegebene Fragstücke zu vernehmen, und Dienstags den 16ten December 1777. hat er in seiner fernern Constitution noch 6 Fragstücke angegeben, und noch zwei neue Zeugen, nemlich einen sichern Kaufmann Scheidt, und einen Leutenant von Goldstein zu vernehmen gebeten, wie die benennten in den Acten Convoluto 5to vorfindlichen Protocollen nachweisen können.

Wo hier nun Unwahrheiten und Verdrehungen anzutreffen seyen, überlasse ich dem gefälligen Leser zu entscheiden, gewiß ist doch allemal, daß, wenn ich hierin auch gefehlt hätte, meiner vorgeblichen Schuld dadurch wieder nichts zuwachsen könnte; weiter wird gesagt: „wie ich dürfe alle

ver-

vernommene Personen als wider mich eingenommene Zeugen angeben, da dieselbe doch bei weitem nicht alle als Zeugen abgehört, noch bei der Beurtheilung betrachtet worden seyen.„

Ich habe gegen keinen Zeugen etwas eingewendet, als gegen die Eheleute Wauters, weil diese ohnlängst vorher durch eine bekannte Streitigkeit von meinem Guth Hugenpoett abgereißt waren, wo sie sich sonsten sehr vielfältig aufhielten.

Ferner, "um das Publicum glauben zu machen, der Richter habe alle diese Personen als Zeugen wider mich angenommen, habe ich beim Abdruck des Vortrags des Tit. Schmitz eine unverzeihliche List rc. begangen, gleich im Anfang des Vortrags, wo von der Vernehmung der Zeugen die Rede sey, habe ich in dem Abdrück offenbar absichtlich die Worte *Jurato* und ferner constituirt ausgelassen, damit es das Ansehen haben möge, als wenn diese sämtliche Personen als Zeugen wider mich verhört worden, und die Urtheile auf die Aussagen derselben gegründet seyen rc.

In der Abschrift, die ich selbst schon vor vielen Jahren von diesem Vortrag verfertigt habe, und welche noch vorgezeigt werden könnte, sind diese beiden Worte auch nicht, ich kann also dermalen keinen Grund angeben, warum solche ausgelassen sind; ich sehe aber auch nicht ein, was deren Auslassung mir nutzen, oder deren Beysetzung schaden könnte, weil es im Grund eins ist, ob Zeugen wider einen, oder für einen angenommen werden, und es eigentlich nur darauf ankommt, ob ihre Aussagen wider einen, oder für einen sind; diese

habe

habe ich in meinem Impressum angefochten, und Actenmässig bewiesen, daß alle diese Zeugen nur einzele, und sich widersprechende Zeugen sind, und daß ihre Aussagen nichts wesentliches gegen mich beweisen; nie aber habe ich mich noch darüber beschwert, daß selbige jurato constituirt, oder unbeeidet vernommen worden wären; es ist mir mithin ganz unbegreiflich, was diese Unrichtigkeit, wenn es eine seyn soll, mir schaden könnte.

Ferner wird mir vorgeworfen, ich arbeitete vorzüglich darauf, den Tit. Lamezan als meinen Feind zu schildern, und dessen abgehaltene Protokollen den Glauben zu benehmen, der Conkommissar Tit. le Grand stünde mir aber im Wege, wider den ich nichts insbesondere anführen könnte. Deshalb ließ ich zu zweienmalen in den Vorträgen der Tit. Schmitz und Corsten den Tit. Lamezan allein als Kommissar auftreten, da doch der Referent die Gegenwart des Conkommissars ausdrücklich bemerkt hätte.

(Impressum Bl. 37.) kämen in dem Abdruk folgende Worte der Schmitzischen Relation vor: " sowohl beim vorigen Kommissar Lamezan als auch vor uns,, ꝛc. in dem urschriftlichen Vortrag selbst heißt es aber " bei vorigen Kommissarien Tit. le Grand und Lamezan,, so wird ebenfals in dem Abdruck des Vortrags des Tit. Corsten eine ähnliche Verfälschung angetroffen, Bl. 79. steht in dem Abdruck " von dem ersten Kommissar Lamezan ꝛc.,, in dem urschriftlichen Vortrag heißt es aber " von den beiden Kommissarien Tit. le Grand und Lamezan,, ꝛc. Nun wird hieraus geschlossen und gesagt

gesagt, daß man an diesen wenigen Zügen an mir einen Mann erkennen könnte, der zu seiner Vertheidigung etwas mehr als Wahrheit nöthig hätte.

Man wird mir eingestehen müssen, daß das sehr viel gesagt ist, und um so mehr gesagt ist, als bis hierhin noch nicht eine einzige Unwahrheit bewiesen ist, dergleichen Gesinnungen zwingen mich zur äusserſten Publizität, diese, und die vidimirten vollständigen Acten sollen mein Schild seyn, gegen dem alle nur ersinnliche Pfeile der Befangenheit abprellen werden.

Wollte man auch das Weglassen vorgedachter dreien Worte *Jurato*, constituirt und le Grand, da es doch nur eine gleichgültige Unrichtigkeit ist, im strengsten Verstand eine Unwahrheit nennen, so ist solche um so weniger von einiger Erheblichkeit als diese Worte wenn sie beygesetzt wären, meine Sache im mindesten nicht schlimmer machen könnten, ich also keinen Grund hatte sie mit Vorsatz wegzulassen.

Ich hatte nicht nöthig die mindeste Mühe anzuwenden, um den Lamezan als meinen Feind zu schildern, denn er war bekanntermassen keines Menschen Freund, wie er denn auch die letzte Zeit seines Lebens vom völligen Beysitz im Rath suspendirt gewesen ist. — Ich könnte gegen diejenige, so die Unsterblichkeit der Seele läugnen wollen, einen starken Beweis aufbringen, denn ich fühle sehr merkbar in diesem Geschäft die fortdaurenden Wirkungen der Seele des längst verstorbenen Lamezans; dies wäre also wieder kein Satz, dessen Erledigung den Sinn des vorgedachten Rescripts vom 18ten Decemb. 1790. erfüllen könnte.

E. (Impressum Bl. 12.) machte ich dem Geheimenrath den Vorwurf, daß man anderthalb Jahr nach angefangener Untersuchung nöthig gefunden habe, sich des Corpus delicti zu vergewissern, dieser Vorwurf sey aber ganz falsch ꝛc. ohne Verschulden des Geheimenraths wäre die völlige Vergewisserung des Daseyns der Confirmationsurkunde so lang verzögert worden, bis *Serenissimus* endlich die beiden Geheimeräthlichen Secretarien zur Einsichtnehmung nach Holland geschikt hätte.

Die Verzögerung wird also eingestanden, mithin ist mein Vorwurf nicht falsch, ob diese Verzögerung nun ohne Verschulden des Geheimenraths geschehen sey, will ich hier hingestellt seyn lassen. Ob diese aber einen rechtmäßigen Vorwurf verdiene, dies hängt von der Entscheidung der Rechtsfrage ab, wie weit man in dergleichen Sachen, so lang diese Förmlichkeit noch fehlt, fortschreiten darf; da aber die Beobachtung dieser Förmlichkeit, sie sey nun in der gesetzmäßigen Zeit geschehen, oder sie sey auch ungesetzlich nachgehohlt worden, meine angebliche Schuld in der Hauptsache nicht vermindern noch vergrössern kann, so will ich mich hier eben so wenig dabei aufhalten, als bei dem ersten Satz I. *A.*, und will mich begnügen zu bemerken, daß dies wieder keiner von den Sätzen ist, deren Erledigung den Sinn des ofrgedachten Rescripts vom 18ten December 1790. zu erfüllen im Stand ist.

F. (Impressum Bl. 12.) hätte ich bemerkt, „daß der von den committirten Secretarien zuge-

„ zogene Schreibmeister nicht vereidet worden „ sey ꝛc. „ Diese Bemerkung wird mir nicht widersprochen, folglich ist hier meinerseits wieder keine Unwahrheit; ob nun diese Beeidigung nöthig, oder, wie man hier angeben will, übergangen werden konnte, und ob dieser Schreibmeister, wenn dessen Gutachten im Zusammenhang mit dem Gutachten der Kommissarien wohl erwogen wird, etwas mir Nachtheiliges bewiesen hat, dies habe ich in meiner Hauptdefension ad Acta schon ausgeführt, und werde es gelegenheitlich näher ausführen, denn gegenwärtige Schrift ist eigentlich nur dazu bestimmt, mein Impressum, so weit dies angefochten wird, des Endes zu vertheidigen, um nach Masgab des ofterwehnten Rescripts die actenmäßige Prüfung desselben zu erhalten, und dann durch eine actenmäßige fernere Geschichtserzählung die wahre Lage der Sache, seit dem mein Druck erschienen ist, dem Publikum bekannt zu machen.

G. (Impressum Bl. 12.) "sagte ich wörtlich, bis zum Eingang meiner Vertheidigung wäre Tit. Daniels der Referent in meiner Sache gewesen, zu meinem grösten Schaden hätte es sich eben jetzt zugetragen, daß der Präsident des Collegiums, von dem die Benennung der Referenten abhängt, krank geworden wäre, und der Vorsitz an einen jungen Herrn von Brachel gekommen sey, dieser hätte einen andern Referenten in der Person des Criminalreferendar Kannengiesser ernannt, welcher zugleich im Geheimenrath war, und also über meine Sache in jenem Collegium bereits gestimmt hatte,

hatte, bei dem Geheimenrath wäre die Instruktion der Sache veranlaßt worden, auf deren Beurtheilung selbst es jezt ankäme, man hätte mich dort für schuldig geachtet, und es wäre also etwas unförmliches, daß man jezt ein Mitglied des Geheimenraths zum Referenten in meiner Sache ernennen wollte; weil indessen dieser Kannengiesser den Ruf eines besondern rechtschaffenen Mannes hätte, so hätte ich dieser gegründeten Bedenklichkeit halber doch keine Weitläufigkeit machen wollen, und hätte daher bei Hof um die Verfügung gebeten, daß ein Correferent aus der Mitte des Hofraths bestimmt werden mögte, und hierauf wäre der vorgedachte Daniels von Hof aus zum Correferenten ernennt worden, der von Brachel, welcher noch immer den Vorsitz gehabt, hätte das Collegium bewogen, hiergegen Vorstellungen zu machen, und er selbst hätte angeführt, daß der Daniels deshalb zum Correfereuten nicht könnte ernannt werden, weil der von Geyr ihn bei dem Präsidium verbeten hätte, ohne daß jedoch gegründete Ursachen dazu angeführt, und erwiesen worden wären, wie solches sowohl nach allgemeinen Gesetzen als nach dem Gebrauch bei unseren Gerichtshöfen nöthig sey, der Hof hätte hierauf seine Verfügung zurückgenommen, und befohlen, einen rechtschaffenen Mann zum Correferenten zu ernennen; unterdessen hätte der von Brachel den Vorsitz verloren, und die Sache so einzuleiten gewußt, daß er selbst zum Correferenten bestellt worden wäre, auch dies vor mir so geheim gehalten worden sey, daß ich erst beim Ablesen der Relation diese Wendung erfahren hätte.

Hierauf wird gesagt, falsch sey es, daß Tit. Daniels jemals Referent in der Sache selbst war, nur in Sachen Fisci wider Richtern Everhard wäre er zum Referent ernennt gewesen.

Dieser Everhard war Richter meiner Herrschaft Hugenpoett, war derjenige, der die in Frag stehende Obligation bei dem Gericht realisirt hatte, und ward desfals in Arrest gezogen, da dieser nun bat gegen Caution losgelassen zu werden, und die ganze Sache damals noch bei dem Geheimenrath verhandelt wurde, so wurden Acten in puncto dieser Loslassung zum Hofrath abgegeben, und dorten, wie oben gesagt, Tit. von Daniels zum Referenten eingeschrieben. Nachgehends wurden die Acten wiederum zum Geheimenrath zurükgeschikt und das fernere dorten verhandelt, bis solche endlich sämtlich zum Hofrath zur Beurtheilung abgegeben worden sind.

Da nun Tit. v. Daniels in einem so nahe mit der Hauptsache verbundenen Punkt als Referent eingeschrieben war, so sind demselben die Acten vermuthlich von der Registratur ohne weitere Anfrage zugestellt worden, denn es finden sich bei denselben verschiedene Anträge des Tit. v. Daniels in meiner Sache selbst. Ich hatte also um so mehr Ursache zu glauben, daß Tit. von Daniels mein Referent sey, da er sich selbst dafür hielt, und die Acten in der Registratur foderte, weil er wußte, daß meine Vertheidigung eingekommen war, auch alsdann erst von dem Registrator erfuhr, daß ein anderer Referent eingeschrieben war.

Der Unterschied zwischen einem Respicienten und

Referen=

Referenten war damals noch so genau nicht bestimmt, wie er jezt seyn soll, auch pflegte diese Veränderung damals ohne besondere Veranlassung von dem Präsidium nicht zu geschehen; die Veranlassung hierzu erfuhr ich alsobald, und deshalb begehrte ich einen Correferenten, weil aber diese Veranlassung in den Acten nicht anzutreffen ist, so gehört solche auch nicht hierher, weil hier nichts behauptet werden soll, als was Acten beweisen können. So ganz falsch ist denn doch meine Angabe nicht, daß Tit. v. Daniels anfangs mein Referent war, und wenn sie auch ganz falsch seyn sollte, was thut das zur Hauptsache? Nichts. Falsch wäre ferner, daß Tit. v. Brachel den Tit. Kannengiesser zum Referenten eingeschrieben habe, weil dies von Tit. v. Beusdahl geschehen sey.

Dies wäre also die erste meiner Angaben, wobei ich wirklich geirrt hätte; da ich aber von dergleichen Umständen nie eine legale Kenntnis haben, und diese nur durch Hörensagen erlangen konnte, so kann mir dies um so weniger verargt werden, als es zur Hauptsache nicht ab- noch zuthun kann. Die Legalität der Benennung des Tit. Kannengiesser zum Referenten wird nun weitläufig vertheidigt, wobei ich mich nicht aufhalten will, denn wenn auch diese Legalität vertheidigt werden könnte, so war es doch im strengsten Verstand weit besser und legaler, wenn er nicht hierzu benennt worden wäre, weil man den muthmaslichen Schein einer Illegalität, wegen seiner Verbindung mit seinem Dicasterium und mit mehreren, demselben doch niemals benehmen konnte.

Weiter heißt es, es wäre falsch, daß Tit. Daniels von Hof zum Correferenten ernannt worden sey. Es wäre vermög Rescripts vom 29. Aprill 1779. nur verordnet worden, " den begehrten Tit. Daniels, fals hierbei kein besonderer Anstand obwaltete, zum Correferent anzuordnen 2c.,,

Eine bedingte Anordnung ist doch immer eine Anordnung, wenn schon selbige nicht eher als nach erfüllter Bedingung ihre Wirklichkeit erhält, folglich ist f a l s ch nicht das Wort, was hier meine Angabe verdient; und wenn selbige auch ganz falsch wäre, so würde dennoch die Hauptsache dadurch nicht im mindesten verändert. Ferner wird gesagt, unrichtig sey die Angabe, daß Tit. v. Brachel im Dicasterium angeführt habe, Tit. Daniels könne nicht zum Correferenten ernannt werden, weil der Freiherr v. Geyr ihn beim Präsidium verbeten habe. Dies hätte Tit. von Beusdahl erinnert 2c.

Dies wäre also die zweite meiner Angaben, die wirklich unrichtig wäre; doch da sie von der nemlichen Gattung wie die erste ist, so wiederhohle ich hier meine zur ersten abgegebene Erklärung. Ich bin nun überzeugt, daß Tit. v. Beusdahl dasjenige gethan hat, was mir damals versichert wurde, durch Tit. von Brachel geschehen zu seyn; ich bleibe aber dennoch nichts destoweniger inniglich überzeugt, daß Tit. v. Beusdahl in allem nur Helfershelfer war; übrigens werde ich in der Folge noch Gelegenheit haben, auf die von demselben vorgetragene Perhorrescenz wieder zurükzukommen. Sodann sey es falsch und unerweislich, daß der

von

von Brachel die Sache so eingeleitet habe, daß er selbst zum Correferenten angestellet worden wäre ꝛc.

Juristisch unerweislich mag es wohl seyn, ob es aber deshalb auch falsch ist, wäre noch immer die Frage. Doch alles, was in diesem Satz enthalten ist, wenn ich auch in allem Unrecht hätte, welches doch nicht ist, würde meine angebliche Schuld in der Hauptsache wiederum eben so wenig vergrössern, als wenn ich in allem Recht hätte, vermindern. Folglich gehört dies wieder nicht unter jene Sachen, die laut dem Rescript vom 18. Decemb. 1790. untersucht werden sollten.

H. (Impressum Bl. 13.) Hätte ich behauptet, Tit. Kannengiesser habe dem gewissen Vernehmen nach auf eine nähere Untersuchung sowohl gegen den bereits absolvirten v. Geyr als gegen mich angetragen; der v. Brachel wäre weiter gegangen, habe den v. Geyr neuerdings absolvirt und mich zur Specialinquisition condemnirt, er habe auch Mittel gefunden, da er Dreistigkeit und eine gute Lunge gehabt, das Consilium nach seinem Antrag zu bewegen; ganz ungezweifelt müsse also seine Relation eben so falsch und unwahr, als die Relationen der Tit. Schmitz und Corsten seyn, und ich sey erbötig, ihm dieselbe aus den Acten falsch zu machen, so bald er dreist genug seyn würde, sie mir mitzutheilen ꝛc. Hierauf wird erwiedert: Falsch sey es, daß Tit. Kannengiesser auf eine nähere Untersuchung angetragen, er habe eben so wie der Correferent auf die Specialinquisition erkannt. Falsch sey ferner der Ausdruck: der absolvirte v. Geyr. Der v. Geyr hätte kein Absolutorium

 für

für sich, sondern nur ein Certificat des Geheimenraths vom 18ten Septemb. 1779. " daß auf erstattete Referaten nichts Beschwerendes wider ihn vorgekommen sey rc.,,

In der angezogenen Stelle Bl. 13. stehen die Worte, dem gewissen Vernehmen nach, nicht; doch selbige stehen in einer andern Stelle über den nemlichen Gegenstand Bl. 86. In beiden Stellen aber steht nicht, habe angetragen, sondern, soll angetragen haben: mithin habe ich dies nicht als bestimmt wahr angegeben, folglich fällt das unrichtige dieser Angabe mir auch nicht zur Last. Wie kann der Ausdruck: der bereits absolvirte v. Geyr, falsch seyn, oder wie kann das Falsche hiervon mir aufgebürdet werden, da doch in dem angezogenen Certificat vom 18ten Sept. 1779. ausdrücklich die Worte stehen:

" In Belang der Nichtbetheiligung an der „ Confirmationsverfälschung gegen den v. Geyr „ nichts näher Beschwerendes vorgefunden wor„ den rc.

Wer von Richters wegen als Nichtbetheiligt in einer Sache erklärt wird, den kann man doch wohl unbedenklich den Absolvirten nennen. Zudem hat Freiherr v. Geyr noch neuerdings ein Certificat aus dem Churfürstlichen Hofrath den 5ten Merz 1792. erhalten, "daß obschon ich denselben in einer gröstentheils Actenwidrigen Vertheidigung, und eben so in einer in den Schlözerischen Staats-Anzeigen 63tes Heft eingerükten, ebenfals mit Unwahrheiten und Verdrehungen angefüllten Prozeßgeschichte in ein verdächtiges Licht gestellt hätte,

den-

dennoch sich auch fernerweit nichts gravirendes wider ihn hervorgethan habe, sondern die Sache noch in dem nemlichen Stand sey, worin sie 1779. war.„ Das Actenwidrige meiner Vertheidigung wird hier Satz für Satz actenmäßig angeführt, und ist, wie gesehen, so wenig bedeutend, daß es zur Hauptsache nichts ab= noch zuthun kann; die Unwahrheiten und Verdrehungen meines Aufsatzes in Schlözer sind noch nirgend zergliedert worden, und das Certificat vom 5ten Merz 1792. unter dem Churfürstlichen Siegel ist doch da. Das obenbemerkte Certificat vom 18ten Septemb. 1779 ist nicht vom Geheimenrath, wie vorn gesagt wird, sondern vom Hofrath ertheilt worden; dasjenige vom Geheimenrath ist vom 2ten Junii 1778. und in selbigem sind die Worte, " in Belang der Nichtbetheiligung an der Confirmationsverfälschung,„ nicht anzutreffen; ich kann, wenn es nöthig seyn wird, beweisen, daß diese Worte in dem ersten Certificat nicht seyn konnten, und in dem zweiten nicht hätten seyn sollen. Doch was brauche ich mich hiermit aufzuhalten, es wird ja behauptet, der Freiherr von Geyr sey noch nicht absolvirt, nun gut, so ist mir um so viel weniger bewiesen, und ich komme meinem Satz, daß mir gar nichts bewiesen ist, dadurch viel näher. Uebrigens kann wiederum diese Unrichtigkeit oder falsche Angabe, wenn es eine seyn soll, in der Hauptsache mir eben so wenig schaden wie nutzen. Weiter wird behauptet, es sey Verläumdung im höchsten Grad, die mit dem Schöpfenstuhl einstimmige Relation des Tit. v. Brachel, ohne sie

gesehen zu haben, einer Falschheit beschuldigen zu wollen, das Dicasterium dörfte mir solche kühn mittheilen, wenn nur solche Mittheilungen üblich wären ꝛc.

Ehe und bevor eine Angabe als eine im höchsten Grad offenbare Verläumdung betitelt werden kann, müssen die Beweise vorgefordert und geprüft worden seyn, so lang dies noch nicht geschehen ist, bleibt es unentschieden, ob meine Angabe eine Verläumdung sey. Die Einstimmigkeit der Relation des Tit. v. Brachel mit dem Schöpfenstuhl kann dieselbe nicht schützen, denn bei diesem Schöpfenstuhl saßen damals mehrere in der Sache ganz illegale Schöpfen, deren Illegalität ad Acta consirt, und die man keineswegs legal machen konnte, die sogar das Wort führten und denen es an Dreistigkeit und guter Lunge gewiß nicht fehlte. Hier kann ich nicht umhin einen Umstand aus den Acten anzuführen, der meiner Angabe ein ziemliches Gewicht gibt, und dieser ist folgender: Der Freiherr von Geyr hat den 28. May 1779. wenn ich nicht irre, doch gewiß um die Zeit, und da er sein Certificat schon hatte, daß nichts Beschwerendes gegen ihn vorgekommen sey, eine weitwendige ungefähr vier Finger dicke Schrift eingegeben, welche eine Widerlegung meiner ihm contra votum Fisci mitgetheilten Vertheidigungsschrift war, worauf aber den 2ten Junii 1779. das rechtmäßige Resolutum abgefaßt wurde:

"Daß weilen diese Zusätze post exculpationem „des Freiherrn von Nesselrode Hugenpoett einge„kommen sind, nicht darauf zu reflectiren sey.„

Nachdem

Nachdem hat Freiherr v. Gehr den 4. August, den 7ten, 9ten, 11ten, 17ten und 18ten Septemb. 1779. noch weitläufige Schriften unter dem Nahmen Reflectenda übergeben, welche zusammen wohl wenigstens zwei Finger dick sind; diese Schriften musten auf alle Fälle der vorigen Entschliessung vom 2ten Junii 1779. unterworfen seyn, denn mir ist nie das mindeste hiervon mitgetheilt worden; ich kann auch schwören, nie die mindeste Wissenschaft von allen diesen Eingaben gehabt zu haben, bis ich selbige bei der im vorigen Sommer mir verstatteten Inspection der Acten zuerst erhalten habe. Tit. v. Brachel hat in seiner Relation den Empfang dieser Schriften angezeigt, auch daß er das nöthige hieraus an Ort und Stelle bemerken werde; auch sind selbige sämtlich zum Schöpfenstuhl abgegeben und dorten verlesen worden, wie sich darauf notirt findet. Jedem Rechtsgelehrten ist bekannt, daß die Vertheidigungsschrift des Beklagten das lezte Actenstück seyn muß und daß alsdann die Acten geschlossen sind, wie obiges rechmäßiges Resolutum vom 2ten Junii 1779. noch bekräftigt, und dennoch sind alle diese weitwendige Schriften, ohne mir zu meiner Vertheidigung communicirt zu seyn, zur Aburtheilung gegen mich gebraucht worden, wie Acta beweisen. Ob nun die Relation des Tit. v. Brachel und das Gutachten des Schöpfenstuhl, nicht schon allein wegen diesem illegalen Verfahren contra Jus & Conclusum, ohne einmal der übrigen sehr häufigen und rechtlichen Einwürfe zu erwähnen, von mir ohne Verläumdung angegriffen werden konnte,

überlasse ich dem Rechtsgelehrten und jedem gefälligen Leser zu beurtheilen, auch welche Gesinnungen dies voraussetzt, wenn man dergleichen durchaus vertheidigen will. Wenn ich übrigens einmal nöthig finden sollte, die Relationen der Tit. Kannengiesser und v. Brachel mit meinen Bemerkungen ex Actis begleitet, auftreten zu lassen, wie ich in meiner gedrukten Vertheidigung mit den Referaten der Tit. Schmitz und Corsten gethan habe, so wird es sich zeigen, daß die letzten die nemlichen Gründe wie die ersten gebraucht, ja sich hin und wieder abgeschrieben haben, und so lang meine Widerlegungen gegen die ersten in meiner gedrukten Vertheidigung nicht Actenmäßig in meinem Beyseyn coram Protocollo als falsch und unrichtig bewiesen sind, so lang sind die letzten ebenwenig im Stand, den Grund meiner Verurtheilung zur Specialuntersuchung abzugeben. Denn der Einwurf, daß meine Verurtheilung nur auf die beiden letzten gegründet sey, kann nur bei dem gelten, der die Acten nicht kennt.

J. (Impressum Bl. 13.) Hätte ich ferner vorgegeben, daß wie ich nun zur Specialinquisition verurtheilt gewesen wäre, so hätte ich mich in einer bei hiesiger Stelle eingereichten Bittschrift erklärt, daß ich mich zur Specialinquisition stellen wollte, und nur so lang um Frist bäte, bis ich von meinem Landesherrn sicheres Geleit erhalten hätte; diese Bitte wäre mir aber abgeschlagen, und das Contumacialurtheil eröfnet worden. Unstreitig hätte es für mich den Schein einer gegründeten Beschwerde, daß man mir dahier ꝛc. weder einen

Aus-

Ausstand noch auch ein näheres freies Geleit verstattet, auch ohne einmal meine Sistirung länger abzuwarten, einige Tage hernach das Contumacialurtheil erlassen hätte. Gleichwohl träten solche Nebenumstände ein, welche diese aus Unvorsichtigkeit dreyer Referenten vom Dicasterium geschehene Uebereilung wieder heilten.

Und diese Nebenumstände sind, daß das Urtheil nicht gleich, sondern beinahe vier Monath nachher erst verkündigt worden, mithin ich Zeit genug gehabt hätte, mich darüber zu beschweren.

Diese verzögerte Verkündigung des Contumacialurtheils wurde von Hof aus veranlasset, wovon ich nichts erfuhr, mir ward nur die abschlägliche Verbescheidung bekannt; doch ohne mich weiter mit diesem Satz aufzuhalten, ist mir genug, daß dies Verfahren eine aus Unvorsichtigkeit dreier Referenten vom Dicasterium geschehene Uebereilung zu seyn, eingestanden wird, man wird mir also nicht übel deuten können, wenn ich solches ein ungerechtes Verfahren nenne, und natürlicher Weise glauben muste, daß einer solchen ungerechten Verbescheidung alle fernere Schritte bei dem Hofrath ohne Wirkung seyn würden; und das gegenwärtige Verfahren ist ein ziemlicher Beweis, daß ich in meiner Muthmassung nicht viel geirrt habe; weshalb ich denn auch nichts mehr bei dieser Stelle, wohl aber verschiedene Bittschriften bei Hof eingab, welche aber alle ohne Antwort und Wirkung blieben, bis endlich durch die Allerhöchste Unterstützung des Königlichen Preußischen Hofs das oben angeführte Rescript vom 18ten

December 1790. erlassen wurde, dessen billige und rechtmäßige Wohlthat mir durch das dermalige Verfahren anscheinlichermassen merklich erschwert werden will.

Dies ist nun alles, was als Actenwidrige Erdichtungen ꝛc. in meiner Drukschrift bemerkt worden ist, und wonach der insbesondere nicht bewährte Inhalt der ganzen Vertheidigung gewürdigt werden soll. Das Ausheben solcher nichts bedeutenden Kleinigkeiten, die noch nicht einmal alle als wirkliche Unrichtigkeiten haben bewiesen werden können, zeigt deutlich an, daß meine Rechtfertigung nicht das Ziel war, wohin man die Sinne der Menschen leiten wollte; und dennoch nichts wesentlicheres ausgehoben zu haben, beweist wohl klar, daß nichts wesentlicheres zu finden war; es hätten doch wenigstens einige von den Hauptentschuldigungsangaben angeführt und als Actenwidrig oder unrichtig bewiesen werden müssen; denn wenn ich auch in allen vorbemerkten Sätzen Unrecht hätte, welches doch, wie man gesehen hat, nicht ist, so würde dadurch meine vorgegebene Schuld im mindesten nicht vergrössert noch bewiesen seyn, wie man also durch solche unbedeutende Unrichtigkeiten sich berechtigt halten kann, dem Hof meine ganze Vertheidigung als Actenwidrig ꝛc. vorzustellen, und daß solche folglich nicht hinreichend sey, die gegen mich erkannte Specialinquisition zu hintertreiben, überlasse ich dem unpartheyischen Leser zu beurtheilen, ich aber behaupte nach wie vor, daß meine gedrukte Vertheidigung in allen wesentlichen Sätzen, wo es auf Wider-

derlegungen und Entschuldigungen deren gegen mich hervorgesuchten Inzichten ankommt, Actenmässig wahr sey, mithin die gegen mich erkannte Specialinquisition allerdings hintertreiben muß, indem selbige nur auf irrige und unbewiesene Verdachte und Muthmassungen gegründet ist, welche nur in den beiden letzteren Relationen der Tit. Kannengiesser und v. Brachel auf die nemliche Art, wie in den ersten, wiederhohlt worden sind. Alles, was ich hier angegeben habe, bin ich bereit vor jeder unpartheyischen Commission, die Original-Acten auf dem Tisch, wahr zu behalten, was hierin geschrieben steht, muß allemal den Ausschlag geben, und wohldenkende Männer können mir nicht verübelen, daß ich alles mögliche anwende, und kühn die Wahrheit rede, um meine schon gar zu lang gekränkte Ehre endlich einmal zu retten.

Um meine gefällige Leser ganz von der Lage der Sache zu unterrichten, will ich hier in kurzem nachhohlen, was von dem Augenblick an, da ich die Königliche Preußische Allergnädigste Unterstützung erhielt, in der Sache vorgefallen ist.

Da nach Absterben meines Herrn, des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Schwedt Königliche Hoheit, Se. Majestät der König mir eine gnädige Audienz verstatteten, und es das Ansehen hatte, daß ich ferner gebraucht werden sollte, so trat ein Menschenliebender Pfälzer auf, der durch Helfershelfer meine Geschichte dem König im schwärzesten Licht zu hinterbringen suchte; diese war in Berlin nicht unbekannt, ich hatte selbige verschiedenen

denen Grossen selbst entdeckt, weil ich immer zum einzigen Augenmerk hatte, bei erster Gelegenheit die Unterstützung des Königs zu erhalten, und hierzu zu verwenden. Ich bin also dem obenbemerkten Menschenfreund einen wahren Dank schuldig, daß er mir auf diese Art, (obschon dies seine Absicht nicht war) die Gelegenheit hierzu verschaft hat. Ich schrieb unverzüglich an Se. Majestät den König, welcher hierauf folgenden Allergnädigsten Befehl erließ:

" Mein lieber Großkanzler, Freiherr von Carmer; der Schwedtsche Hofmarschall Freiherr
" von Nesselrode bittet mich in anliegender Vorstellung, ihm durch eine nähere Untersuchung
" der vormals über ihn zu Düsseldorf gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen Gelegenheit zu geben, einen für ihn daraus entstandenen nachtheiligen Verdacht von sich abzulehnen; Ich will diesem Gesuche in so fern genügen, daß ich euch hiermit eine vorläufige Uebersicht seiner bei sich habenden, und auf jene Angelegenheiten sich beziehenden Acten aufgebe, und hiernächst eurem Bericht über die eigentliche Lage der Sachen zur bestimmteren Bescheidung des von Nesselrode entgegen sehe. Ich bin euer wohl affectionirter König

Friederich Wilhelm.

Berlin, den 18. Merz 1789.

Hierauf erfolgte der Bericht und das Precis des Herrn Großkanzler Excellenz, welche nebst einer

kleinen

kleinen Geschichtserzählung für den der Sache ganz unkundigen Leser im 63ten Heft der Schlözerischen Staats-Anzeigen Nro. 29. abgedrukt sind. Inzwischen hatten Se. Majestät dem Ministerial-Departement der auswärtigen Geschäften unterm 2ten April 1789. aufgetragen, sich meiner Sache anzunehmen, welches den folgenden Befehl an den Königlichen Preussischen Gesandten in München, den Grafen von Brühl, den 7ten August 1789. erließ, weil die Zwischenzeit zum Druck meiner oftberührten Vertheidigung nöthig gewesen war.

Friederich Wilhelm rc.

" Unsrem rc. Der ehemalige Hofmarschall des
" verstorbenen Marggrafen von Brandenburg-
" Schwedt Liebden, Freiherr von Nesselrode ist
" von der Düsseldorfer Regierung wegen angebli-
" cher Verfertigung einer falschen Confirmation in
" Untersuchung gezogen, und darauf von dem
" Hofraths-Collegium durch ein Contumacialer-
" kenntnis condemnirt worden, wie ihr dieses aus
" einer gedrukten Vertheidigungsschrift, welche
" derselbe euch zusenden wird, näher ersehen wer-
" det; nach den vielen für seine Unschuld militi-
" renden Umständen, scheinen seine Beschwerden
" darüber sehr gegründet, und das ganze Ver-
" fahren wider ihn partheyisch und leidenschaft-
" lich zu seyn; Wir wollen ihm daher, als einem
" vormaligen Diener unsres Hauses, die gebetene
" Unterstützung zur Aufklärung der Sache ange-
" deihen lassen, und befehlen euch in Gnaden,
" euch bei dem Churpfälzischen Ministerium dahin

„ bestens zu verwenden, daß nach seinem anzu-
„ bringenden Gesuch die Acten von Düsseldorf a-
„ vocirt, und durch eine zu ernennende unpar-
„ theyische Commission genau durchgesehen, und
„ mit seiner Vertheidigung verglichen werden mö-
„ gen, woraus sich alsdann das weitere zur gründ-
„ lichen und gerechten Aburtheilung der Sache
„ von selbst ergeben wird. Sind ꝛc.

Berlin, den 7ten August 1789.

Den 21ten Januar 1790. erhielt der Königliche Preussische ausserordentliche Gesandte in München, Herr Graf von Brühl, von dem Churpfälzischen Ministerium die Antwort, daß zwar der Bericht des Gülich- und Bergischen Geheimeraths in der Nesselrode Hugenpoettischen Restitutionssache eingetroffen sey, dieser sich aber auf vordere Acten beziehe, die noch nicht zur Stelle gebracht werden könnten, und in nicht Erfindungsfall durch Einforderung legaler Abschriften suppliret werden müßten, wodurch dann die Einsicht und Prüfung obigen Vorwurfs einige Zeit ausgesetzt bleiben würde.

Den 23. Februar 1790 ließ ich ein näheres unterthänigstes Schreiben an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch oben genannten Herrn Gesandten eingeben, in welchem ich gegen die Benennung meines Gesuchs, als Restitutionsgesuch, unterthänigst protestirte, und anzeigte, daß es nicht auf Abschriften, sondern auf Originalacten ankäme, welche in Düsseldorf wären; diese bäte ich nach Hof kommen, und mit meiner Vertheidigung vergle-

vergleichen zu lassen, wodurch sich alsdann erst ergeben würde, ob meine Sache einer Restitution fähig wäre.

Den 29ten Merz 1790. erfolgte endlich folgendes: " Daß auf das von dem Königlichen Preus-
„ sischen ausserordentlichen Gesandten, Herrn Gra-
„ fen von Brühl, eingegebenes Promemoria
„ Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz
„ sich alsbald bewogen gefunden, die einschla-
„ gende Behörde über solches Begehren in ihrem
„ pflichtmäßigen Bericht zu hören, dieser auch
„ bald darauf, wiewohl nicht zu Gunsten des Im-
„ ploranten erfolgt ꝛc. Nichts destoweniger dürf-
„ ten Höchstgedacht Ihro Churfürstlichen Durch-
„ laucht in absonderer Rücksicht auf die eingetre-
„ tene Hochgefällige Verwendung Seiner Königli-
„ chen Majestät in Preussen sich äusserstens an-
„ noch bewegen lassen ꝛc. aus Landesherrlicher
„ Machtsvollkommenheit die Restitution gegen die
„ in Contumaciam ergangene Urtheil in der Maaß
„ zu verfügen, daß der Implorant nach vorderer
„ Erkenntnis sich der Specialinquisition unterwer-
„ fe, und ihm des Endes ein Salvus Conductus
„ ertheilt werden solle ꝛc.

Hierzu brauchte es keine Königliche Unterstützung und auch keine Landesherrliche Machtsvollkommenheit, denn dies war lediglich die Rechtswohlthat, die jedem Beschuldigten auf jedesmaliges Anmelden verstattet werden muß; und da dies lediglich eine Folge des widrigen Berichts von der nemlichen Stelle war, gegen die ich mich in meiner gedrukten Vertheidigung so sehr beschwerte,

dies

dies auch keine günstigere Gesinnungen wie vorhin anzeigte, so konnte ich mich keineswegs damit begnügen; welches ich den 30. November 1790. wiederum durch mehrgedachten Herrn Gesandten mittels eines näheren unterthänigsten Schreiben an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anzeigte, und meine vorige Bitte wiederhohlte.

Hierauf erschien endlich das wohlthätige oftbemerkte Rescript vom 18ten December 1790. dessen Inhalt mir aber bis zu meiner Ankunft in Düsseldorf unbekannt blieb. Den 12ten May 1792. erhielt ich folgendes von dem Königlichen Preussischen Kabinets-Ministerium:

" Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc.
„ Unser Allergnädigster Herr, lassen dem Schwedt-
„ schen Hofmarschall, Baron von Nesselrode,
„ nach gepflogener Communication zwischen dem
„ Kabinets-Ministerio und Justitz-Departement,
„ das Schreiben der Churfürstlichen Pfälzischen
„ Geheimenräthe vom 13ten Merz 1792. in Ab-
„ schrift zufertigen, mit der Anweisung auf den
„ Fall, wenn er rechtliche Gründe zu haben ver-
„ meinet, ein mehreres, als was ihm von Churpfäl-
„ zischer Seite bereits bewilligt worden ist, zu ver-
„ langen, solches dem Kabinets-Ministerio genau
„ anzuzeigen, damit sein Gesuch in nähere Erwä-
„ gung genommen, und darauf nach Befinden
„ verfügt werden könne. Berlin, den 4ten May
„ 1792.

„ Auf Seiner Königlichen Majestät allergnä-
„ digsten Specialbefehl.

Finckenstein. Schulemburg. Alvensleben.

Das

Das Schreiben des Churpfälzischen Ministeriums sagte ungefähr folgendes:

" Obschon meine vermeintliche Behelfe, die ich
„ in einem öffentlichen Abdruck zu legen mich un-
„ terstanden hätte, in unbefangener Vergleichung
„ deren Acten durchaus ungegründet, unrichtig,
„ falsch, die Richter beleidigend, und verläum-
„ dend schon wiederum befunden worden, so hätte
„ man doch verfügt, daß mir ein vollkommenes
„ freyes Geleit zur standhafter Verantwortung
„ und Vorbringung alles desjenigen, was ich im-
„ mer dazu vorträglich zu seyn glaubte, auf ein
„ ganzes Jahr verstattet werden sollte ꝛc.

Das erste war natürlicher Weise durch den hier Satz für Satz zergliederten Bericht veranlaßt worden, und wie weit dieser gegründet war, hat man gesehen; wie weit mir nun das zweite verstattet werden will, wird das folgende anzeigen.

Nach Düsseldorf war zugleich den 13. Merz 1792. der Befehl ergangen:

" Daß obgleich ꝛc. die in Vertheidigungsschrift
„ vorgebrachte Behelfe zu Abwendung der be-
„ schlossenen Specialinquisition ꝛc. für Actenwi-
„ drige Unterstellungen ꝛc. befunden worden, so
„ haben wir jedennoch gnädigst beschlossen ꝛc.
„ daß ihm (Nesselrode) überdem ein freies Ge-
„ leit zu seiner Verantwortung, und Beybrin-
„ gung, auch Ausführung alles dessen, was er
„ zur Defension immerhin vorträglich glaubt,
„ auf ein ganzes Jahr verstattet werde, auch in
„ Zukunft einzig und allein die Mitglieder Un-
„ sres Hofraths, welche zu den Urtheilen vom

„ 29ten October 1779. und 6ten Julii 1780.
„ nicht mitgestimmt haben, der Beurtheilung
„ beysitzen sollen ꝛc.

Dies ist die Antwort auf den vorgesehenen Bericht, und in diesem Rescript ist von der Fortsetzung der Specialinquisition keine Rede, wohl aber daß jedennoch und überdem die fernere Defension, und was ich immer hierzu vorträglich glaubte, fortgesetzet werden sollte. Anstatt dessen erhielt ich in Berlin den 19ten April 1792. eine Citation von Düsseldorf den 2ten April 1792. wodurch ich unter verschiedenen Bedrohungen abgeladen wurde, auf die mir vorgetragen werdende Inquisitional-Artickel zu antworten.

Hierauf antwortete ich den 21. April unterthänigst: " Wie ich mit Verwunderung ersehen, daß
„ ich auf Inquisitional-Artickelen zu antworten
„ abgeladen würde; da aber laut den Acten das
„ *Falsum* mir gewiß nicht im mindesten bewiesen
„ wäre, auch nie würde bewiesen werden können,
„ welches doch einigermassen einer Specialinqui-
„ sition vorgehen müste, und mein Hauptbeschwer
„ immer darin bestanden hätte, daß die Sache zu
„ einer Specialinquisition nicht geeignet sey, auch
„ glaubte ich, daß die gnädigste Willensmeynung
„ (laut vorbemerkten Rescripten) dahin gienge,
„ daß die Sache von Grund aus untersucht wer-
„ den sollte, so bäte ich mir hierüber eine will-
„ fährige Erklärung zu ertheilen ꝛc.

Ich wurde aber den 9ten Junii auf die vorige Resolution verwiesen, und daß ich mich zur Specialinquisition zu sistiren hätte. Ehe ich aber diese

zweitere

zweitere Verbescheidung erhielt, war ich schon von Berlin abgereist, und selbige wurde mir bey meiner Ankunft in Düsseldorf den 26. Junii 1792. zugestellt, wo man gar auf meine Ankunft nicht vorbereitet war, und nicht einmal glauben wollte, daß ich wirklich auf der Reise sey, auch gänzlich zweifelte, daß ich mich jemals sistiren würde.

Ich meldete mich gleich, aber an statt zum Werk zu schreiten, wurde erst nach Hof berichtet, verschiedenes angefragt, und hauptsächlich der neue Senat namentlich vorgeschlagen, wozu doch vom 13ten Merz an Zeit genug gewesen war; ein nicht undeutliches Zeichen, daß man meine Sistirung nicht vermuthete.

Ich benutzte diese Zwischenzeit, und nahm selbst die mir verstattete Inspection der Kanzley-Acten, verglich mit denselben meine Drukschrift und jene Actenstücke, welche ich mir schon 1778. abschriftlich von der Kanzley hatte geben lassen, welche in sämtlichen während der Untersuchung abgehaltenen Protokollen und sonstigen wesentlichen Actenstücke, worauf es bey der Hauptsache ankam, bestanden, und worauf ich meine gedrukte Vertheidigung gegründet hatte, welche auch die nemlichen Actenstücke sind, so vorgehörtermassen dem Großkanzler in Berlin, Freiherrn von Carmer Excellenz vorgelegt worden sind. Alles fand ich gleichlautend, ausser das wenige unbedeutende, was vorhin treu und aufrichtig angezeigt worden ist. Um nun dem Vorwurf, unvollständige Acten zu haben, nicht mehr ausgesetzt zu seyn, ließ ich sämtliche mir zur Einsicht mitgetheilte Acten von der Kanzley

 abschrei-

abschreiben, dorten mit denjenigen, so ich 1778. schon erhalten, zusammen heften, und von dem Registrator als gleichlautend und richtig vidimiren, auch von demselben jene Nummern namentlich bei seiner Vidimation benennen, welche ich vorhin schon hatte. Hierdurch kann nun der ganzen Welt bewiesen werden, daß diejenigen Actenstücke, so ich dem Herrn Großkanzler Excellenz in Berlin vorgelegt habe, ächte Acten waren, die das Wesentliche der ganzen Sache enthielten, und daß diejenigen Stücke, so ich nachher habe beyschreiben lassen, zwar die Vollständigkeit der Acten verhindern, aber keinen Einfluß auf den Ausspruch des Herrn Großkanzlers Excellenz haben konnten. Den 1. August 1792. kam ein Rescript an von München den 12ten Julii, welches namentlich die Rä he benannte, so bei der Beurtheilung der Sache beysitzen sollten. Dieses Rescript sagt unter anderen:

" Da Nesselrode sich sistirt hat, als ist es an
„ dem, daß die Specialinquisition nunmehr in der
„ gesetzmäßigen Ordnung durch die zn ernennende
„ Kommissarien vorgenommen werde rc.

Ein Ausdruck dieses Rescripts wurde ausgelegt, als wenn er die Weisung gäbe, daß die Instruction der Sache der Beurtheilung des gesamten hohen Dicasteriums unterworfen, und nur die Aburtheilung und Entscheidung der Haupsache von dem besonders ernannten Senat vorgenommen werden sollte. So bald aber das vorherige Rescript vom 13ten Merz 1792. hier mit in Erwägung gezogen worden wäre, so hätte dieser Aus-

druck

druck nie so ausgelegt werden können, wie dann auch auf mein deshalb eingelegtes Beschwer das Rescript von Mannheim den 4ten November 1792 deutlich sagt:

" Wann wir an euch in der Nesselrodischen Sa„ che rescribiren, so sind darunter diejenige Rä„ the rc., die in dem Rescript vom 12ten Julii „ ausdrüklich benannt worden, verstanden, und „ haben die übrige rc. sich des Beysitzes und Stim„ mens zu enthalten rc.

Inzwischen wurde durch dieses Misverständnis damals ein Conclusum abgefaßt, welches bey vollständigem Senat vermuthlich nicht abgefaßt worden wäre, wovon ich das Beschwer noch nicht habe heben können. Und dies ist, daß, unangesehen das Rescript sagt, durch die zu ernennende Kommissarien, dennoch keine neue Kommissarien ernennt werden sollten, auch daß nur ein Kommissar die Untersuchung führen, und daß dieser der Hofrath Linden seyn sollte, und nachher Tit. Pellmann nur correferiren solle; dies wurde nun dem Hof berichtlich vorgeschlagen, und von demselben durch das Rescript vom 20ten September genehmigt, wodurch dann die Benennung des Hofraths Linden als einziger Kommissar dem Hof gleichsam in den Mund gelegt ward, da doch, wenn der benannte Senat vollständig gewesen wäre, der zum Präsidenten dieses Senats namentlich benannte Freiherr von Dort, (welcher, da es eben Ferien waren, abwesend war, und von diesem Rescript nichts erfuhr) ohne Bericht entweder die vorigen Kommissarien bestättigt, oder vermuthlich

 neue

neue würde ernannt haben, weil dies lediglich das Amt des Präsidenten ist, und im letzten Fall würde ich jetzt nicht so viel Mühe haben, meine gerechte Verhorrescenz durchzusetzen. Ein jeder unbefangener Leser wird mir ohne Zweifel Beyfall geben, daß nach einer solchen obengehörten Zergliederung des Berichts, der mein Impressum so unbewiesenermassen als Actenwidrig und unrichtig schilderte, ich gewiß Gründe genug hatte, um alles Zutrauen in solche Referenten zu verlieren, und selbige zu perhorresciren; ich würde diese Perhorrescenz auch damals bei dem Hofrathen von Dort eingegeben haben, wenn ich hätte denken können, daß ein solches Conclusum, während den Ferien und in seiner Abwesenheit durch Räthe abzufassen möglich gewesen wäre, für die ich sonst alle mögliche Achtung habe, die aber zufolg des Rescripts vom 13ten Merz 1792. in meiner Sache illegal waren. Nicht wenig erstaunte ich darüber, daß nun der Hof auf einmal in dem Rescript vom 12ten Julii die Fortsetzung der Specialinquisition bestimmte, da derselbe doch vorhin, unangesehen des Berichts, der die Gründe meines Drucks als Actenwidrig und in Rechten nicht hinreichend hielt, solche zu hintertreiben, jedennoch und überdem befahl, zu meiner Verantwortung, Beybringung und Ausführung alles dessen, was ich zu meiner Defension immerhin verträglich glaubte, ein freies Geleit zu verstatten. Ich konnte folglich nicht anders als das äusserste Mistrauen gegen solche Referenten fassen, die mein Impressum als Actenwidrig angaben, was ich Actenmäßig zu seyn gesichert

sichert war, und ohne Rücksicht auf die so gnädige und gerechte Rescripten zu nehmen, immer auf die Specialinquisition beharrten, obschon die Acten klar beweisen, daß selbige auf irrige und unbewiesene Muthmassungen erkannt worden war, und endlich ein Rescript, das diese bestimmte, vermuthlich durch ihre Berichte befördert hatten. Ich war also gezwungen den 6ten October 1792. eine unterthänigste Perhorrescenzklage mit diesen Gründen ad Manus einzuschicken, mit der Bitte, den gnädigst benannten Senat gleich in Aktivität zu setzen, meine Perhorrescenz anzuerkennen und einen andern Kommissar zu ernennen, oder diese Ernennung dem Præsidio aufzutragen. Zu mehrerer Begründung meiner Perhorrescenz berief ich mich auf einen ähnlichen Fall, der in der nemlichen Sache 1779. vorgefallen war, und dieser ist folgender: Man hat vorhin gesehen, daß der Hof einstens den Tit. von Daniels zum Correferenten ernannte, wenn kein besonderer Anstand obwalten sollte, und daß Tit. v. Beusdahl diesen Anstand durch die Erinnerung erregte, daß der Freiherr von Geyr den Tit. v. Daniels besonders beym Präsidium verbeten hätte, hierauf wurden dem Tit. von Beusdahl die Acten zugestellt, um darüber einen ordentlichen Vortrag zu machen, welcher dem Hof berichtlich eingeschikt wurde, und hinten bei den Species facti wörtlich zu lesen ist. Der Hof nahm auf diesen Bericht seine Benennung zurück; wie wenig nun die Aehnlichkeit des Falles und dasjenige, was damals als Recht für den Tit. v. Geyr angenommen wurde, für mich der-

 malen

malen auch als Recht anerkennt werden will, wird die Folge zeigen. Hierbei kann ich nicht unbemerkt lassen, daß der Freiherr von Geyr damals schon das Certificat hatte, daß gegen ihn nichts Beschwerendes vorgekommen sey, und nur referirt werden sollte, ob eine fernere Untersuchung gegen mich statt habe; welches Recht war denn da im Namen des v. Geyr einen Correferenten zu perhorresciren, da dieser an dem zu machenden Urtheil gar nicht mehr betheiligt war? Den 8ten October 1792. kam ich bei dem Hofraths Dicasterio mit einer unterthänigsten Protestation ein, gegen alles was in pleno in meiner Sache vorgenommen worden sey, mit der Bitte, dies als nicht geschehen zu betrachten, und das ferner nöthige bei dem ernannten Senat allein entscheiden zu lassen. Den 9ten October schikte ich noch eine unterthänigste Bittschrift ad Manus, berief mich auf meine vorige vom 6ten in puncto perhorrescentiæ, und wiederhohlte nochmal, daß dem Rescript vom 18ten December 1790. kein Genügen geleistet worden, indem keiner von den wesentlichen Behelfen, die ich in meinem Impressum zur Entschuldigung und Widerlegung deren gegen mich aufgeworfenen Indicien ex Actis darin angeführt hätte, untersucht oder widerlegt worden wäre, und dennoch würde mein Impressum blos Actenwidrige Erdichtungen rc. genennt; ich bäte mithin einen neuen Kommissar zu benennen, und die genaue Befolgung des besagten Rescripts nochmal zu befehlen, und wenn wider mein Vermuthen ein oder anderes Indicium eine nähere Aufklärung zu erfordern

fordern schien, solche per responsiones ad certa puncta von mir zu fordern. Den 22ten Oktobr. kam ich bei dem Hofraths Dicasterio unterthänigst ein, wie ich äusserlich vernommen, daß meine unterthänigste Bittschrift, so ich den 9ten ad Manus eingeschikt hätte, mit einem gnädigsten Rescript zurükgekommen sey; durch einen Zufall aber wäre meine Bittschrift vom 6ten in puncto perhorrescentiæ später als die vom 9ten, und vermuthlich schon nach der hierauf abgefaßten Entschliessung nach Manheim gekommen, ich legte selbige in Abschrift unterthänigst hier bei, in der festen Zuversicht, man würde dermalen auch für mich als Recht gelten lassen, was damals gegen mich festgesetzt worden wäre, nemlich daß auf Erinneren des Tit. von Beusdahl einer mündlich geschehen seyn sollender Angabe des wie vorgehört an der Sache nicht mehr betheiligten Freiherrn von Geyr, wie er kein Zutrauen auf den ernannten Correferenten habe, damals referirt und ad Manus gegen diese Benennung berichtet worden sey; mit wie viel mehreren Gründen glaubte ich bei dermaliger Lage der Sache die nemliche Gerechtigkeit hoffen zu können, und ich bate bei unvermutheten Anstand Correspicientem in puncto gnädigst anzuordnen, und das eingelangte Rescript communicabel zu erkennen; das letzte wurde aber abgeschlagen. Nachdem ich nun äusserlich vernahm, daß man die Gleichheit des Falls in meiner Perhorrescenz mit der des Tit. v. Daniels nicht anerkennen wollte, und dem Tit. Pellmann, als schon benennter Correferent, diese Sache in puncto zu-

stellen wollte, kam ich den 23ten Oktober näher ein, "Wie ich wirklich geglaubt hätte zum wahren Ueberfluß Correspicientem in puncto begehrt zu haben, indem ich mir vorgestellt hätte, daß Tit. Linden dies selbst würde nöthig gefunden haben; ob aber in einer solchen Lage die Sache von selbsten nicht gleich abzugeben, dem vorgegebenen Andringen zum Referenten des Tit. von Daniels nicht gleich zu achten sey, müste ich unterthänigst anheim stellen. Ich hätte den Tit. Pellmann in meiner Perhorrescenzklage mit benennt, denn so lang mir nicht erlaubt wäre, eine legale Wissenschaft davon zu haben, ob beide Referenten, oder nur einer von beiden mein Impressum blos Actenwidrige Erdichtungen 2c. betitelt hätte, welches ich noch immer in allem wesentlichen Actenmäßig wahr zu seyn behauptete, so lang müste ich beyde dafür ansehen, und folglich könnte diese Sache dem Tit. Pellmann rechtlich nicht zugestellt werden, welches doch geschehen seyn soll.„ Den 30ten Oktober erhielt ich aus dem Hofrath eine Verbescheidung vom 22ten, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf meine unterm 9ten Oktober zum höchsten Hoflager eingegebene unterthänigste Abberufung und die darin enthaltene Bitte, um an statt der Specialinquisition ad Responsiones ad certa puncta zugelassen zu werden, und über mein Impressum nach geschehener Vergleichung desselben mit den Acten referiren zu lassen, dahin gnädigst zu beschliessen geruhet haben, daß dem Recht und der Ordnung stracker Lauf belassen werden sollte, folglich es bei der mit völliger Erkennt-

nis

nis der Sache wider mich erkannten Specialinquisition platterdings sein Verbleib habe. Da ich nun noch keine Antwort auf meine ad Manus eingesandte Bittschrift vom 6ten Oktober, und die darin enthaltene Perhorrescenzklage erhalten hatte, so schikte ich ein Dupplicat derselben den 31ten nach dem höchsten Hoflager, zeigte, dies gethan zu haben, bei dem Hofrath den 5ten November unterthänigst an, und fügte diesem folgende Gründe bey, um mehr als die Gleichheit des Falles und der Gründe zwischen der ehemals angenommenen Perhorrescenz von Seiten des von Geyr gegen Tit. von Daniels und meiner jetzigen zu beweisen, nemlich Tit. von Geyr hätte bei seiner nur mündlich geschehen seyn sollender Angabe eines Mistrauen gegen Tit. von Daniels keine wesentliche und diejenige Gründe gar nicht haben können, die nachher zur Unterstützung seines Mistrauens angenommen worden wären, daß nemlich Tit. v. Daniels, ohne in der Haupsache als Referent eingeschrieben zu seyn, sich dennoch des Referirens hätte unterziehen wollen, weil dies erst bei der durch die Geyrische Angabe veranlaßte Untersuchung sich erörtert hätte; wo ich hingegen mein Mistrauen schriftlich eingegeben, und darauf gegründet hätte, daß das oftberührte Rescript vom 18ten December 1790. von den Referenten nicht befolgt, ja sogar meine Vertheidigung blos Actenwidrige Erdichtungen etc. betitelt worden wäre, da ich doch selbige bei der verstatteten Inspection in allem wesentlichen ganz Actenmäßig befunden hätte, auch daß es sehr auffallend wäre, wie ich so viele Mühe anwenden und

Gründe

Gründe hervorsuchen müste, um meine Perhorrescenz durchzusetzen, da doch eine mündlich geschehen seyn sollende Angabe des von Geyr hinreichend gewesen wäre, seine bezielende Perhorrescenz gleichfals ex officio durchgesetzt zu sehen.

Den 5. Nov. sandte ich ebenmäßig eine nähere unterthänigste Bittschrift nach Hof ein, in welcher ich anzeigte, daß das letzte gnädigste Rescript, welches dem Recht und der Ordnung den stracken Lauf belassen wollte, vermuthlich durch die Veranlassung des von mir aus Gründen perhorrescirten Referenten als eine abschlägliche Verbescheidung angesehen und ich dem zufolg verbeschieden worden wäre, daß es folglich bei der erkannten Specialuntersuchung sein Verbleib hätte; daß alle Rechtsgelehrten mir einstimmig erklärten, daß man mir meine fernere Rechtfertigung um so weniger verwehren, als das ergangene Urtheil zur Specialuntersuchung nie rechtskräftig werden könnte; ich wiederholte mithin meine gerechte Perhorrescenz, bate einen andern Kommissar zu ernennen, und mich zur Wahrbehaltung meiner Drukschrift zuzulassen.

Das Rescript welches ich vorhin in Rücksicht des Senats angeführt habe, enthält weiter nichts, als daß es summarisch befiehlt, wie nach der Landesverfassung, Rechten und Ordnungen unpartheyisch und pflichtmäßig verfahren werden sollte; um nun meinerseits sicher zu seyn, daß mein Begehren nicht gegen Landesverfassung rc. streite, habe ich folgende Facti Species entworfen und den berühmtesten Rechtsgelehrten zur Entscheidung vorgelegt,

gelegt, die in folgenden Gutachten zu lesen sind, und welche ich den 18ten December 1792. mit der Bitte nach Hof unterthänigst eingeschikt habe, meine gerechte Perhorrescenz gnädigst zu genehmigen, und mich der Landesverfassung rc. gemäß zum Beweis meiner Drukschrift, und was ich sonsten zu meiner Vertheidigung nöthig erachtete, zuzulassen.

Ich hatte zugleich den 12. December dem Gülich- und Bergischen Hofrath unterthän. angezeigt, daß ich die letzteren gnädigsten Rescripten nur als Dispositiva betrachten könnte, welche dem Dicasterium völlige Freiheit liessen, den Weg Rechtens zu befolgen, daß ich aber den, in der Entschliessung vom 22ten Oktober beigefügten Zusatz, wie es folglich bei der Specialuntersuchung sein Verbleib hätte, nicht darin fände; daß zwar dies sich aus den Rescripten vom 12ten Julii und 20ten September herleiten liesse, diese gnädigste Entscheidung aber auf den von dem hiesigen Hofrath nach Hof erstatteten Bericht, daß mein Impressum blos Actenwidrige Erdichtungen rc. enthielt, gegründet wäre, folglich wenn ich mein Anerbieten, meine Drukschrift Actenmäßig wahr zu behalten erfüllen konnte, besagter Bericht sowohl als die darauf gegründeten Rescripten zerfallen, und zu dem Rescript vom 18ten December 1790. zurükgegangen werden müste; ob nun meine Perhorrescenz gegründet sey, und ob mir der Weg, mein Impressum wahr zu behalten, jemals gesperrt werden könnte, hierüber hätte ich mir rechtliche Gutachten von den berühmtesten Rechtsgelehrten ertheilen

ertheilen lassen, und nach Hof mit Wiederhohlung meines oftangeführten Begehrens unterthänigst eingeschikt.

Facti Species.

Titius gerieth in eine Untersuchung wegen einer angeblichen Verfälschung, und wurde per Re- & Correlationem nach eingehohlten Scheffen Gutachten zur Specialinquisition verurtheilt.

Titius, der abwesend war, bat um zwei Monath Ausstand, um sich mit einem freien Geleit zu versehen; dies wurde ihm abgeschlagen, und es wurde ein Contumacialurtheil gegen ihn abgefaßt.

Endlich ließ Titius ein Impressum verfertigen, wodurch er Actenmäßig bewies, (denn er hatte alle Protocolla und wesentliche Actenstücke seines Prozesses abschriftlich) daß das Urtheil zur Specialinquisition auf irrige und unbewiesene Verdachte und Vermuthungen gegründet sey.

Der Landesherr befahl hierauf, man sollte dies Impressum mit den Acten vergleichen und nachsehen, ob die darin angebrachte Gründe ad declinandam inquisitionem specialem retrodecretam hinreichend wären oder nicht.

Hierauf wurde berichtet, daß das Impressum in blos Actenwidrigen Erdichtungen, Verdrehungen, Unwahrheiten und schändlichen Lügen bestünde, und folglich von der decretirten Specialuntersuchung nicht abgegangen werden könnte.

Welches dann auch auf diese Veranlassung von dem Landesherrn bestätigt wurde.

Titius

Titius sistirte sich, erhielt und nahm selbst inspectionem actorum, verglich mit diesen sein Impressum, und fand dies in omnibus essentialibus den Original-Acten conform.

Dies zeigte Titius supplicando bei dem Landesherrn an, bemerkte zugleich, wie es folglich unmöglich sey, daß sein Impressum in omnibus & singulis, besonders in essentialibus mit den Acten verglichen worden wäre, weil es sonsten die ihm beigelegte Benennung nicht hätte verdienen können; glaubte hieraus ein gegründetes Mistrauen gegen solche Referenten hegen zu können, welche auf solche Weise die ihm durch vorgedachten Befehl des Landesherrn geöfnete Bahn sich zu rechtfertigen, versperren oder nur beschwerlich machen wollten; bat also neuerdings eine pünktliche Zergliederung seines Impressi und was er sonsten zu seiner Vertheidigung noch beibringen könnte, zu befehlen, hierzu andere Referenten anzuordnen, und wenn wider Vermuthen noch ein oder anderes Indicium näher aufgeklärt werden müste, solches per responsiones ad certa puncta von ihm zu fordern.

Um seine Perhorrescenzklage einigermassen zu unterstützen, bewies er ein ähnliches Actenmäßiges Præjudicium, wo hauptsächlich wegen bezeigten, noch darzu keineswegs bescheinigten Mistrauen eines Supplicanten der Referens abgeändert worden war, wie umständlich aus der Nebenlage zu ersehen.

Der Landesherr remittirte alles an die Behörde, und begnügte sich dispositive zu befehlen, "daß

in diesem Untersuchungsgeschäft nach der Landesverfassung, Rechten und Ordnungen unpartheyisch und pflichtmäßig verfahren werden sollte.„

Titius glaubt nun behaupten zu können, daß das Urtheil ad inquisitionem specialem nie rechtskräftig werden könne, weil in criminalibus nie ein Urtheil contra reum die Rechtskraft erhält, und hier nicht eingewendet werden kann, daß dies Urtheil nur ad instructionem causæ gegeben, und nicht definitif sey, folglich wohl rechtskräftig werden könnte; sondern erwogen werden muß, daß dies Urtheil, obschon selbst nicht definitif, dennoch einigermassen definitivam in ventre hat, auch wegen seiner mit sich führenden Beschimpfung einigermassen gravans oder beschwerend ist, diese Beschimpfung aber nicht anders als durch gegründete Verdachte verdient werden kann, und daß dies eben das Thema probandum sey, da Titius durch sein Actenmäßiges Impressum zu beweisen sich anbietet, daß nichts gegen ihn bewiesen ist, folglich dies Urtheil allerdings unter jene gerechnet werden müsse, welche contra reum nie in rem judicatam übergehen können.

Hieraus entstehen nun drei Rechtsfragen. Erstens, ob es nicht der Landesverfassung, Rechten und Ordnungen gemäß sey, daß Titius zu fernerен Rechtfertigung und Wahrbehaltung seines Impressi zugelassen werden müsse, ehe gegen ihn mit der Specialinquisition verfahren werden könne.

2tens, ob Referenten, die ihm dies Hülfsmittel durch ihre Relationen verhindert, oder beschwerlich gemacht haben, da es ihm doch durch

vor-

gedachten Landesherrlichen Befehl schon zugedacht war, nicht rechtlich perhorrescirt werden können.

3tens, ob es gegen die Landesverfassung, Rechten und Ordnungen streite, wenn ihm gnädigst verstattet würde, fals wider Vermuthen noch ein oder anderer Punkt dunkel bliebe, solchen per responsiones ad certa puncta aufzuklären.

Unterthänigster Antrag ad clementissimum de 27. April. nuperi ad causam Fisci contra Freiherrn von Hugenpoett, abgelesen & ref. den 19. May 1779. Cum acclusione copiæ dieses Antrags fiat Bericht ad Serenissimum mit dem Bemerken: daß man aus einvermeldten Bewegursachen den Hofrathen Daniels zum Correferenten nicht anordnen könnte, jedoch einen andern ex gremio zu ernennen nicht entstehen würde ꝛc.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Zur Sachen Fisci wider den Tit. Freiherrn von Hugenpoett und übrige Mitbeschuldigte, wegen des so ruchtbaren Falsi, hat ersterer vermits einer zu Ihro Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Händen eingereichter Bittschrift, in dieser seiner Ehr, Reputation und Glück so nachtheiliger Sache um gnädigste Anordnung eines Correferenten angerufen, und in Rücksicht dessen, daß der bereits angeordnete Referens Höchstdero Geheimrath Kannengiesser von wegen zu befahren seyn sollenden Rangstreits der Beurtheilung nicht beitreten mögte, dazu einen aus Mittel deren Räthen des dahiesigen

hiesigen Hofraths Dicasterii, und ins besonders den Hofrath Daniels, als welcher diese Sache bis dahin unter Händen gehabt, und die vor und nach nöthige Antrage gefertiget, zu desto geschwinderer Abhülfe und gründlicher der Sachen Ermäßigung unterthänigst in Vorschlag gebracht.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht befehlen hierauf per clementissimum de 27. April. ablitten, zu dem hierin bereits ernannten Referenten den begehrten Tit. Daniels, falls hierbey kein sonstiger Anstand obwaltete, als Correferenten anzuordnen.

Nach bey dieser höchsten Stelle geschehener Verlesung solch gnädigsten Rescripts, und der angefügter Bittschrift ist von mir zum Protokoll unterthänigst erinnert worden, von Tit. Präsidenten Freiherrn von Bentinck mir aufgetragen worden zu seyn, einem hohen Consilio vorzustellen, daß Tit. Hofrath Daniels von dem Tit. Freiherrn von Geyr zu dieser Sache besonders perhorrescirt worden sey.

Worauf das Conclusum Dicasteriale dahin ertheilet worden, daß Acta von Tit. Referenten abzufordern und mir zuzustellen, um wegen des vor- oder nicht vorseyenden Anstands ad Dicasterium in meinem Antrag mich gutachtlich vernehmen zu lassen.

Zu unterthänigster dessen Befolgung solle demnach bemerken, nach der bey einem hohen Reichs-Kammergericht wohl hergebrachter Gewohnheit an- und für sich allein zuzulangen, wann einer deren streitenden Theilen aus, zu einem Assessoren insbesonders setzenden Mistrauen, dessen Person suspectiret,

suspectiret, daß dieser sodann zum referiren nicht zugelassen werde.

Nun ist zwarn in substrato de causa partium keine Frage, es ist dahier auch nichts sicheres bestimmt, wie es in solchem Fall zu halten seye.

Allein in Betref des erstern will untergebentlich doch der Freiherr von Hugenpoett den Freiherrn von Geyr, und letzterer jenen wegen des qs. falsi beschuldigen, und dahero trift identitas rationis hierüber ein, und wegen des zweitern tritt dennoch die Billigkeit ein, daß bey ohnehin vorhandener so starker Anzahl anderer Räthen dem suspectirenden Theil gerad nicht derjenige zum re- oder correferiren aufzulasten, zu welchem derselb all Zutrauen abgelegt hat.

Kommt diesem hinzu, daß Bezeug deren Acten, und des Einschreibungsblatts der Hofrath Daniels blos zur Sachen Fisci contra von Hugenpoett ihme eingehändigte mit keinem præsentato versehene so rubricirte Anzeige ad Registraturam exhibirter Verthätigung mit Bitt pro clementissime demandanda distributione actorum sich folgends im Antrag habe vernehmen lassen, wann acta cum exculpatione würklich in Registratura obhanden, so wären selbige sofort mir oder Tit. Fisco zuzustellen, worunter von Tit. Präsidenten Freiherrn von Bentinck sich bemerket befindet, daß ihme solche Anzeig von Hofrathen Daniels zugeschicket worden seye;

So will aus diesem Vorgang sich ergeben, daß Hofrath Daniels in dieser Sache, als viel solche den Freiherrn von Hugenpoett betrift, ohne Ein-

schreibung des Respicienten sich würklich angemasset, und des referirens anscheinlich habe unterziehen wollen; wodurch also die abseiten von Geyr wider erstgedachten Hofrathen Daniels eingelegte Perhorrescenz ein stärkeres Gewicht erhaltet, und dahero gegen denselben wegen des Correferirens sonderbar in dieser in publico und denen benachbarten Landen so viel Aufsehen erweckender Sache, meines ohnmaßgebigen Ermessens kein geringer Anstand obwaltet.

Mit Anheimstellung, ob diese der Sachen Vorliegenheit Serenissimo ad clementissimum de 27. April nup. unterthänigst berichtlich vorgestellet werden wolle, mit der Nebenerinnerung, daß sonst keine gnädigste Rücksicht verdiene, ob sollte der ernannter Referens der Beurtheilung nicht beytreten mögen, massen dieser ohne geringster Befahrung eines Rang-Conflictus, wie in ähnlichen Fällen öfters geschehen, in diesem so wichtigen Inquisitionsgeschäft zur Beurtheilung zugezogen werden sollte.

S. M. Eys gnt. Beusdahl.

Rechtsgutachten.

Die Gülich- und Bergische Landrechten wie auch der Inquisitions-Receß vom Jahr 1695. statuiren über die Frage, ob in criminalibus ein Urtheil in Rechtskraft übergehe, nichts besonderes, mithin muß auf das jus commune zurükgegangen werden.

Dieses entscheidet nach Behauptung der bewehrtesten Rechtslehrer, vid. Böhmer disp. de sententia

tentia in rem judicatam non transeunte. Gilhaus Arbitr. c. cap. 8. §. 1 n. 37. Stryk disp. de obligatione rei judicatæ C. 1. §. 27. zum Vortheil des Titii so apodictisch, so notorisch, daß es desfalls keines weiteren Deducirens bedarf.

Ebenfals ist es ganz unwidersprechlich, daß alles dasjenige, was in sothanen Rechten de sententia criminali in judicatum non transeunte überhaupts gesagt wird, auch insbesondere von einer den Angeschuldigten zur Specialinquisition verdammenden Urtheil gelten müsse.

Resp. 1. Und solcher gestalten beantwortet sich die erste Frage dahin, daß dem wegen verweigertem Geleit bisher ausser Vertheidigungsstand gewesenen Titio seine pro avertenda speciali inquisitione nochmals erwählte Rechtfertigungsmittel, ohne contra jus in thesi anzustossen, nicht abgestrickt werden können.

Die zweite Frage entscheidet sich gröstentheils aus der Geschichte; nemlich der Titius wurde während seiner Abwesenheit der wesentlichsten Actenstücken, vielleicht wohl gar auch der sämtlichen den respective Gerichtshöfen vorgebrachten Entscheidungsgründen, (welche in andern grossen Staaten der Urtheil beigefügt, dahier aber dem Verurtheilten nicht bekannt gemacht zu werden pflegen) habhaft. Er glaubte darin die Bestätigung der alten Wahrheit zu finden, daß alle Menschen fehlen können, und daß das ihn der Specialinquisition pflichtig erkennende Urtheil auf irrige

Verdachten und Vermuthungen gegründet sey..

Derselbe wählte während seiner Abwesenheit (welche ein ihm abgeschlagenes sicheres Geleit nothwendig machte) den Weg der öffentlichen Vertheidigung durch ein in Publico ausgetheiltes Impressum, und dieses erwirkte nicht allein ein sicheres Geleit, sondern auch eine Landesherrliche Verordnung zur ferneren Untersuchung, ob das Impressum den Acten conform, ob die darin angebrachte Gründe ad declinandam inquisitionem specialem hinreichend seyen oder nicht, und dadurch fiele jenes Urtheil so als ob es nie vorhanden gewesen wäre, gänzlich weg.

Titius muste, mit Ausschliessung dererjenigen, die ihn zur Specialinquisition verurtheilt hatten, pro avertenda illa de novo gehört werden. Derselbe muste erwarten, daß die Prüfung seines Impressi, die Gegeneinanderhaltung desselben mit den Acten, kurz alles was er um der Specialinquisition auszuweichen noch vorzubringen hat, neuerdings vorgebracht werde, und dieses alles konnte weder ein mit gänzlicher Beseitigung des audiatur & altera pars erstatteten Vortrag ad Dicasterium weder ein ad Serenissimum erstatteter Bericht, daß das Impressum in Erdichtungen und schändlichen Lügen bestehe, unmöglich gut machen. Zudem läßt dieser vom Titio so zuverlässig angegebene Geschichtsumstand vermuthen, daß derselbe auch dieser Relations-Erstattung sich habhaft zu machen gewußt; ist dem also? ist Titius dadurch zur buchstäblichen Gewißheit gekommen, das dieses votum Referentis sein Impressum

sum mit Unrecht eines lügenhaften Inhalts beschüchtige; so darf er es grad aussagen, denn da wo Ehre und Leben eines Mannes von Stande Hand in Hand gehen, sind demselben alle mögliche, mithin gewiß auch die, blos gegen eine observantiam curiæ anstossende Rettungsmittel erlaubt. Ist, sage ich, diese buchstäbliche oder physische Ueberzeugung vorhanden, wird die perhorrescirliche Ausschliessung jenes Referenten ganz unbedenklich subintriren müssen. Aber dahier, wo keine causa partium vorhanden, wo kein widersprechender Gegentheil existirt, welcher den einmal erlassenen Spruch aufrecht erhalten will, bedarf es eines dergleichen extremi, wie die Perhorrescenzklage darbietet, nicht. Die tägliche Erfahrung bringt es ja mit sich, daß bei Beurtheilung minder wichtigen Fällen ein interessirter Theil sich den ein oder andern deren Herren Räthen als Referenten bei dem hohen Præsidio zu verbitten pflege, Hochdasselbe auch darauf Rücksicht zu nehmen wohl nie unterlasse. Es ist ausgemachten Rechtens quod defensio rei plus sit amplianda quam restringenda, und das Richteramt muß selbst dafür sorgen, daß dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Aber auch hier ist durch das der Geschichte angefügte Præjudicium aller Anstand schon gehoben.

Resp. 2. Dies bürgt dafür, daß bei der geringsten Beanständigung über die Legalität eines Referenten die Surrogation eines andern ganz unbedenklich sey, und da wird es heissen, was dem einen Recht ist, darf dem andern nicht Unrecht seyn.

Diesemnach ergiebt sich die Beantwortung der dritten Frage von selbsten, dann testibus præmissis festgesetzt, daß die Platzgreiflichkeit der Specialinquisition noch nicht entschieden sey, folgt es unstreitig, daß dem Titio noch immer frey stehe pro avertenda speciali inquisitione alle zwekmäßige Hülfsmittel zu ergreifen. Nach Vorschrift der Criminal-Rechten soll das Richteramt den Angeklagten nicht überfallen, nicht überschnellen, sondern mit der äussersten Präcaution zu Werk gehen, mithin durch eigene Ueberzeugung zur Verurtheilung führen. Das Richteramt soll auf fiscalisches Anrufen nicht allein zur Genugthuung des Publici und der Gesetzen inquiriren, sondern zugleich auch den nicht überzeugten gesetzmäßig zu retten suchen, und dieses kann nicht besser geschehen, als wenn allen möglichen Aufklärungen völliger Raum gegeben wird; Titius erbietet sich solche unter andern auch per responsiones ad certa puncta beyzubringen.

Resp. 3. Und der Zusammenhang der Sache mit jenen Rechtsbegriffen verpaart, hinterläßt die rechtliche Veranlassung, diesen Versuch nicht zu übergehen, sondern im Weigerungsfall des ein und andern der Recours ad superiorem mediante querela denegatæ justitiæ zu ergreifen.

J. S. M. Küpfer.

Unvorgreifliche Meynung.

Ad 1. Da Titius nach eingehohltem Gutachten eines Scheffenstuhls zur Specialinquisition verurtheilt worden, so ist ihm die sogenannte Defensio pro avertenda inquisitione speciali ohne Zweifel schon vorher gestattet worden, mithin nunmehr die Frage, ob selbige ihm dermal, da bereits durch Urtheil und Recht auf die Specialinquisition, oder daß er auf die Inquisitional-Artickelen antworten soll, erkannt worden ist, nochmal von neuem zu gestatten sey? Samuel Frid. Böhmer in Element. jurisprud. crimin. P. I. §. 169. schreibt zwar, quod ulterior defensio pro avertenda inquisitione speciali difficulter indulgeatur, er schließt sie jedoch nicht ganz aus, wohingegen Brunnemann de Process. inquisit. C. 8. n 17. die Frage, si inquisitus jam antea ad deductionem innocentiæ admissus nil probaverit, & denuo se offerat ad probandum innocentiam an audiri debeat? schlechterdings mit dem Zusatz bejahet, modo inquisitus novam causam vel fundamentum novum, quod speciem aliquam veritatis vel probabilitatis habeat, alleget, nam eo casu non tantum secunda, sed & tertia vel quarta vice admittendus esset; gemeldter Rechtslehrer handelt zwar hauptsächlich de defensione pro avertenda tortura, folglich von dem Fall, wo die Specialinquisition bereits den Anfang genommen hat, oder gar vollendet ist, da gleichwol untergebens kein delictum ad torturam qualificatum,

wenn selbige auch nicht abgestellt wär, vorhanden ist, und die Specialinquisition levis notæ maculam mit sich führt, mithin einer Person von aus nemlichem Stande solche bestens abzuwenden, und die Ehre zu retten höchst angelegen seyn muß; so bin ich der unzielsetzlicher Meynung, daß der nemliche Favor, welchen Brunnem. und andere Rechtslehrer der Defension pro avertenda tortura beilegen, ob paritatem rationis auch der Defension pro avertenda inquisitione speciali beizulegen sey, gleich dann auch Leyſ. Spec. 562. med. 30. dafür hält, daß die Wichtigkeit und der Favor dieser dilatorischen Defension fast eben so groß als der Hauptdefension sey, sohin da eine sententia criminalis condemnatoria, als lang sie nicht vollzogen ist, nie in Rechtskraft übergeht, sondern zu aller und jeder Zeit und ohne Beobachtung einiger Nothfrist impugnirt werden mag (Böhmer cit. P. I. §. 293.) so glaube ich, daß das nemliche von einem Urtheil, worin auf die Specialinquisition erkennt wird, ob honoris & famæ, quod parit præjudicium um so unbedenklicher statt finde, als aus dem 155ten Artickel der Carolinæ gewiß ist, daß sogar derjenige, der bereits in die Mordacht oder Vogelfrey erklärt worden, nicht desto weniger, wenn man seiner habhaft würde, und er seine Unschuld auszuführen sich erböte, zu solcher Ausführung noch zugelassen werden soll.

Ad 2. Wenn dem Titius, wie ich unmasgeblich dafür halten sollte, zu Abwendung der Specialinquisition noch eine fernere Vertheidigung gewähret

gewähret wird, wes Endes er vermuthlich auf das nähere Landesherrliche Rescript, daß nach der Landesverfassung, Rechten und Ordnungen unpartheyisch und pflichtmäßig verfahren werden soll, um die Gestattung eines Correferenten, der sein mir unbekanntes Impressum nochmal mit den Acten zu vergleichen hätte, angerufen haben wird; so glaube ich, daß der bisherige Referent alsdann nicht einst perhorrescirt zu werden bedörfe, sondern ohnehin ein anderer werde surrogirt werden.

Ad 3. Ist juxta Böhmer P. 1. §. 177. die responsio ad certa puncta ebenfals eine Species declinandæ inquisitionis; wenn also dem Titius in genere eine abermalige Vertheidigung pro avertenda inquisitione speciali zugestanden wird, so ist auch jene Species darunter begriffen.

assentio W. HARDT.	Ich trete diesem Rechtsgutachten gänzlich bei VETTER.	S. M. SCHRAMM.

Rechtsgutachten auf die erste Frage.

Ist Titius zufolg zugestellter Species facti, nachdem selbiger bei der wider ihn wegen angeblicher Verfälschung angehobener Untersuchung zur Specialinquisition condemnirt worden, abwesend gewesen, und ist ihm der gebetene zwei monathli-

che

che Ausstand, um sich mit einem freyen Geleit zu versehen, abgeschlagen worden, vermeint aber in seinem Impresso bewiesen zu haben, daß das Urtheil zur Specialinquisition auf irrige und unbewiesene Verdachte und Vermuthungen gegründet sey, so kann es hiesiger Landesverfassung, Rechten und Ordnungen gar nicht für zuwider gehalten werden, wenn dem Titius, besonders in Rücksicht seines Standes, annoch eine nova audientia verstattet, somit selbiger zu fernerer Rechtfertigung und Wahrbehaltung seines Impressi günstig zugelassen würde. Da es dem gemeinen Wesen daran gelegen, nicht nur daß die Verbrechen nicht ungeahndet bleiben, sondern auch daß die Unschuld nicht unterdrückt, auch daß diese sine læsione & longa inquisitionis mora aufgedeckt werde, damit auch das Richteramt für letzteres, sowohl als ersteres bekümmert seyn muß, ja da die Abwendungsbeschützung noch mehrere Begünstigung verdient wie die Hauptvertheidigung. Et quidem huc pertinet Defensio pro avertenda inquisitione speciali, quia criminis reus legitima deductione, instar exceptionis, litis ingressum impedientis docet innocentem se esse inquisitionemque in præsenti casu adversus se locum habere non posse, ita vero eundem, imo multo majorem favorem habere debet, quam defensio principalis. Böhmer ad jus crim. Sect. I. Cap. 9. §. 155. So ist nicht abzusehen, warum dem sich ferner rechtfertigen wollenden Titius die Rechtsbahn verschlossen gehalten werden solle, die doch der gnädigste Lan-

desfürst

desfürst ihm zu Ausführung seiner Unschuld zu eröffnen gnädigst geruhet hat. Wird in Erwägung gezogen, daß die Specialinquisition die nachtheiligste Folgen nach sich ziehe, wäre es äusserst hart, wenn dem sich sistirenden Inculpaten zu Rettung seiner über alles gehender Ehre nicht alle mögliche Mittel vom Richter, welcher ohnehin eher zur Lossprechung als zur Verdammung geneigter seyn muß, vergönnet würden, besonders wo untergebentlich dazu kommt, daß dem Titius der nachgesuchte zweimonathliche Ausstand mit Härte abgesprochen, auch in contumaciam wider ihn geurtheilt worden. Zwar ist Lynkerus in Refl. 193. widriger Meynung, cum credat, hanc defensionem non nisi moras facere, & favore omni indignam esse, quum integrum sit reo, peracta inquisitione ante definitivam sententiam in defensione innocentiæ in der Hauptdefension istis omnibus argumentis quibus nunc judicium detractare vult, uti, entia vero præter necessitatem non sunt multiplicanda. Von menschlich Denkenden kann dieser Satz aber nicht gebilligt werden, wesfals ich mich auf den Leyser beziehe, wenn schon dieser zufolg seines de odio defensionis inscribirten speciminis denen Defensionen nicht zu geneigt gewesen, so verdammt er doch obige des Lynckeri Lehre. Adsentirem his ego, si responsio ad articulos inquisitionales perinde ut litis contestatio se habeat, nulloque malo respondentem mactaret, at postquam usus fori argumento aliquot legum innixus, reum ex responsione

ad

ad articulos notabili maculo adspergit, ab honoribus arcet, & ab officii exercitio suspendit, consequitur *inquisitionem sæpe majus malum esse, quam pœnam, quæ inquisito tandem peracta inquisitione imponitur*, & aliquando intra mulctam pecuniariam aut carcerem aliquot dierum subsistit, qui ergo de avertendo tanto detrimento laborat, *profecto favorem meretur*, consentit Mevius in part. 6. dec. 253. optime Kressius in notis ad art. Carol. 7. pag. 20. tot ait, deberet esse species defensionum, quot gravaminum, sicut ergo de justitia dafensionum contra torturam & pœnam ipsam nemo dubitat, ita ego defensiones contra *inquisitionem ipsam*, contra *carcerem*, contra *examen testium inhabilium*, *pro obtinendo salvo conducto*, *pro mitiganda pœna merita*, justas esse puto, & admissas fuisse recordor. Spec. 562. Medit. 32.

Hiergegen mag nicht eingewandt werden, daß Titius nach eingehohltem Scheffen Gutachten zur Specialinquisition wirklich verurtheilt sey, anerwogen jedem bewust, daß die in criminalibus gefällt werdende Urtheile nach gemeiner Meynung der Criminalisten in Rechtskräften nicht übergehen. Ungereimt wäre es, dies auf das Haupt-Definitivurtheil einschränken zu wollen, sondern es erfordert die Menschlichkeit, daß auch die übrige zu Instruirung der Sache gehörige Urtheile, indem durch diese der Weg zur Hauptbeurtheilung gebahnt wird, absonderlich eine solche, wodurch die Specialinquisition festgesetzt werden soll, wo mithin

hin dem Inculpaten seine Ehre und guter Leumuth schon hart gekränket wird, als rechtskräftig nicht angesehen werden. Wenn sogar in civilibus, wo es nicht um Leib und Ehre geht, die Urtheile per restitutiones in integrum aus gerechten Gründen wieder reponirt werden, wie viel eher wird solches in criminalibus eintreffen müssen.

Auf die zweite Frage. Dem Titius dörfte beschwerlich fallen, seine Referenten, unterm Vorwand, daß sie ihm das nachgesuchte Hülfsmittel durch ihre Relationen verhindert oder beschwerlich gemacht, zu perhorresciren, indem von diesen eher zu vermuthen, daß sie nach Pflicht und Einsicht gehandelt haben; gleichwie aber doch dem Inculpaten zu Ausführung seiner Unschuld keinerlei Mittel zu versagen, auch der Ruhm des Dicasteriums selbst zu erfordern scheint, daß dem Inculpaten allinger Anlaß, das künftige Urtheil einer Partheylichkeit beschuldigen zu können, so viel als möglich abgeschnitten werde, so dörfte er sich Hoffnung machen, daß der gnädigste Landesfürst auf näheres unterthänigstes Anrufen gegen Ausschwörung des Perhorrescenz-Eid, wie dieser in gemeinen Rechten vorgeschrieben, ihm einen andern Referenten gnädigst zu verstatten, sich bewegen lassen werde.

Auf die dritte Frage. Da vom Landesfürsten gnädigst befohlen worden, daß das Impressum mit den Acten verglichen und nachgesehen werden solle, ob die darin angebrachte Gründe zu Abwendung der schon erkannten Specialinquisition hinreichten, oder nicht, da folglich dem

Titius ein neues Verhör schon wirklich verstattet ist, so folgt von selbst, daß fals noch ein oder anderes darin dunkel verblieb, solches durch summarische Verhörung auf sichere Punkten aufgeklärt werden könne, worin die Landesverfassung, Recht und Ordnung keineswegs überschritten, sondern im Gegentheil allen Rechten gemäß, und mit einiger Rücksicht des Personenstandes verfahren wird.

ita M. S.

HENOUMONT, Prof.

Den 24ten December 1792. wurde aus dem Hofrath an mich erlassen: " Daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht meine wider den ernannten Kommissar Hofrathen Linden eingelegte Perhorrescenz der Dicasterialerkenntnis vermög Rescripts vom 12ten November anheim gegeben; erwähnte Perhorrescenz aber dahier als ungegründet und unstatthaft, wie auch das mittels unterthänigsten Anzeige vom 12ten laufenden Monaths eingelegte auf blose Stollung des Inquisitionsverfahren abzielende Gesuch verworfen worden sey, ich mich also ohne fernere Weigerung auf jedesmalige Citation des bemeldten zur Führung der Specialinquisition beauftragten Kommissars unter Strafe der Einziehung des freyen Geleits zu sistiren habe."

Worauf

Worauf ich den 31ten December beym Hofrath folgendermassen einkam, wie ich ja selbst derjenige wäre, der durch sehr oft wiederholtes, doch immer vergebliches Bitten beym höchsten Hoflager das dahier lang still gelegene Untersuchungsgeschäft wieder in den Gang zu bringen gesucht hätte, bis dies endlich durch die allergnädigste Unterstützung meines Allergnädigsten Königs zuwege gebracht worden wäre; wie ich nun beschuldigt werden könnte, als wenn ich den Fortgang dieses Geschäfts zu stollen suchte, ich wäre nach Düsseldorf gekommen, um diese mich so äusserst drückende Sache endlich einmal zu beendigen, nicht aber ungeduldig zuzusehen, daß auf das alte Verfahren ein neues ähnliches eingeimpft werde. Meine gedrukte Vertheidigung sollte blos Actenwidrige Erdichtungen rc. enthalten, ich hätte mich mithin in allen Bittschriften zum Beweis angeboten, daß solche in allem Wesentlichen Actenmäßig wahr sey, dies müste mir verstattet werden, ehe man weiter gegen mich verfahren könnte, wenn man nicht contra jus in thesi anstossen wollte, und einem jeden Unbefangenen fiel es in die Augen, daß dies nicht vor demjenigen Kommissar geschehen könne, der schon einmal mein Impressum als Actenwidrig ausgegeben, und sich selbsten vielleicht schuldig zu seyn glaubte, solches ferner zu behaupten; wollte man mir dies gnädigst verstatten, so könnte die Sache gleich ihren Anfang nehmen, sonsten müste ich propter denegatam justitiam weitere Hülfe suchen. Annebens forderte ich ehrfurchtsvoll den zum Präsidenten des Senats be-

nennten Freiherrn von Dort andurch | auf, sich selbst die genaue Kenntnis der Sache zu verschaffen und mich nicht der gutachtlichen Willkühr eines mit Recht perhorrescirten Referenten ganz allein zu überlassen, von dessen Perhorrescenz ich keineswegs abzustehen gedächte, und welche ich durch einen Perhorrescenz-Eid zu bekräftigen bereit wäre, auch mögte der Freiherr von Dort nicht mehr zugeben, daß Entschliessungen in meiner Sache anderst als im vollständigen Senat abgefaßt würden, weil ohne eine dergleichen diesen Sommer vorgenommene Entscheidung, meine jetzige Beschwerlichkeiten die so gerechte Perhorrescenz durchzusetzen, vermuthlich nicht vorhanden wären.

Den 29ten Januar 1793. kam ich mit folgender Bittschrift beym Hofrath ein:

Durchlauchtigster rc.

Die eigentliche Ursache, wodurch ich gezwungen worden bin eine Perhorrescenzklage einzulegen, die leider noch nicht durchgesetzt ist, von der ich aber auf keinen Fall abstehen kann, rührt von einem illegalen und irrigen Verfahren her, welches ich Ew. Churfürstlichen Durchlaucht ex actis unterthänigst beweisen werde.

Das gnädigste Rescript vom 12ten Julii 1792. wurde eigentlich unrecht ausgelegt, indem man Höchstdenselben vortrug, daß dadurch die Instruction meiner Sache dem ganzen Rath, und nur die letzte Beurtheilung dem besonders benannten Senat aufgetragen würde.

Diese Auslegung konnte aber nicht statt finden, so bald das erste Rescript vom 13ten Merz 1792.

mit in Erwägung, wie billig, gezogen worden wäre, weil dieses schon bestimmt hatte, daß alle diejenige Räthe, so den vorigen Beurtheilungen beigesessen hätten, künftig in meiner Sache nicht mehr beysitzen sollten, wodurch das etwa Zweifelhafte in dem folgenden Rescript vom 12ten Julii gänzlich gehoben war.

Wie dies auch nachgehends auf mein unterthänigstes Beschwer durch das gnädigste Rescript vom 20ten September deutlich erklärt wird, daß alles was in dieser Sache rescribirt würde, immer als an die den 12ten Julii benannte Räthe rescribirt, verstanden werden müsse, und die übrigen sich des Sitzes und Stimmens enthalten sollten.

Ein klarer Beweis, daß der Hof nie gesinnt war von seinem ersten Satz abzugehen, und daß das Rescript vom 12ten Julii den Sinn nicht hatte, den der Referent ihm beylegte, der doch das erste Rescript vom 13ten Merz zugleich dem Rath hätte rückerinnerlich machen müssen, wo er dann gewiß in diesem Satz keinen Beyfall würde gefunden haben; denn ich weiß daß ältere Räthe sehr sonderbar gefunden haben, daß sie nun wieder mitstimmen sollten.

Die Entschliessungen, die also diesen Tag in meiner Sache genommen wurden, waren ungültig, weil sie von illegalen Räthen abgefaßt waren.

Sie waren auch irrig, weil das Consilium sich mit etwas abgegeben, das seine Sache nicht war.

Ich habe lang genug die Ehre gehabt, einem Churfürstlichen Dicasterium vorzusitzen, um die

Pflichten und Vorrechten eines Präsidenten genau zu kennen; unter den letzten gehört unstreitig das Recht die Referenten und Kommissarien allein zu benennen und anzuordnen; hiermit kann und darf kein Consilium sich befangen.

Der Hauptgegenstand dieses Rescripts war neue Kommissarien zu ernennen, indem deutlich darin steht: **Durch die zu ernennende Kommissarien.**

Es war damals während den Ferien, und der zum Präsidenten des Senats namentlich benennter Freiherr von Dort war abwesend, mithin muste dies Rescript entweder bis zu seiner Zurükkunft liegen bleiben, oder ihm zugeschickt werden, indem es lediglich sein Amt war den ersten Satz dieses Rescripts zu erfüllen, ehe die anderen darin enthaltene Aufträge statt haben konnten.

An statt dessen wurde in pleno beschlossen, daß keine andern Kommissarien ernannt werden sollten, daß deren nicht zwei, sondern nur einer, und daß dieser Tit. Linden seyn sollte; dies wurde dem Hof durch einen Bericht vorgeschlagen, und von Höchstdemselben zwar genehmigt; jedoch wäre der Hof ohne diesen Dicasterialvorschlag (der wie vorgehört illegal und incompetent war) nie auf diesen Gedanken gekommen, indem durch mehrbesagtes Rescript dem Freiherrn von Dort schon die Benennung der neuen Kommissarien überlassen war. Wäre diesem nun, wie gehörig, das Rescript zugekommen, so würde derselbe hoffentlich eben so viel Rücksicht auf mein leicht und gründlich zu beweisendes Mistrauen gegen den Referenten Tit.

Linden

Linden genommen haben, wie ehemals Tit. von Beusdahl auf eine ähnliche, aber gewiß nicht so wie die meinige zu bescheinigende, Angabe des Freiherrn von Geyr gethan hat.

Dem Hof war ja auch bekannt, daß Tit. Linden und Pellmann Kommissarien waren, Höchstdieselben fanden also selbst für gut, daß neue angeordnet werden sollten, sonsten hätten sie dieses zu erinneren nicht nöthig gehabt, und wahrscheinlichermassen sind Höchstdieselbe nur durch den illegalen und incompetenten Vorschlag davon abgebracht worden.

Ich bin auch damals gleich mit einer unterthänigsteu Vorstellung vom 8ten Oktober 1792. eingekommen, worin ich gegen alles, was in pleno in meiner Sache vorgenommen wäre, feyerlichst protestirt und gebeten habe, solches als nicht geschehen zu betrachten; diese unterthänigste Bitte muß ich hier widerhohlen, und Ew. Churfürstlichen Durchlaucht erlauben mir gnädigst den zum Präsidenten des Senats ernennten Freiherrn von Dort andurch ehrfurchtsvoll aufzufordern, sich durch persönliche Einsicht der Acten, von dem Inhalt der erwähnten Rescripten, und dadurch von der Wahrheit meiner gegenwärtigen Angabe zu versichern, und diesemnächst durch einen Präsidialbericht diesen Umstand dem Hof anzuzeigen; ich zweifle nicht, der Hof wird gewiß den, zwar durch ein Misverständnis geschehenen Eingriff in seine Präsidialrechte um so eher misbilligen und gnädigst heben, als hierdurch das ganze Uebel, worunter ich leide, und der Auffenthalt der Sache ent=

entstanden ist; denn ich kann auf keinen Fall mich durch Tit. Linden beurtheilen lassen.

Wogegen ꝛc.

Dem äusserlichen Vernehmen nach soll der Hof wieder meine letzte Bittschrift samt den Gutachten der Rechtsgelehrten an den Hofrath nur mit dem Befehl zurückgeschikt haben, nach Recht und Ordnung zu verfahren: Ein solcher so oft widerhohlter Befehl soll wohl die gröste Unpartheylichkeit anzeigen. Wenn es Unpartheylichkeit ist, die Entscheidung dieser Sache nach so vielen Vorstellungen dennoch immer einem Dicasterium zu überlassen, worin, wie die vielmal eingelegte gegründete Perhorrescenzklage beweiset, ein befangener Referent alles leitet; und wenn es auch Unpartheylichkeit seyn soll, so kann auch diese, wenn sie in übertriebene Gleichgültigkeit ausartet, eben so viel Schaden wie die gröste Partheylichkeit verursachen, weil sie dieser alsdann nicht die gehörige Schranken setzet. Dem zufolg sollen nun auch die Referenten bei ihrer vorigen Meynung beharren; die Resolution hierüber habe ich noch nicht, ich werde aber noch schon Gelegenheit haben, solche dem Publicum mitzutheilen.

Wie nun diese Inquisition mit dem Verlust meines ganzen Vermögens zusammenhängt, wie der über meine Güther von Richters wegen mit dem grösten Unrecht angeordnete Concurs, der ohne die Inquisition nie hätte entstehen können, mich und meine Kinder zu Bettler macht, ehe noch bewiesen ist, ob ich jemals verdient hätte, in eine

solche

solche Inquisition gezogen zu werden, wird sich hoffentlich auch noch einstens aufklären.

Ich war nach Düsseldorf gereißt, um mein Impressum Actenmäßig wahr zu behalten, da ich nun zu diesem Beweis nicht zugelassen, sondern zur Specialinquisition vor dem nemlichen Kommissar gezogen werden soll, der meine Druckschrift als Actenwidrig ꝛc. angegeben hat, und meine auch in der Specialuntersuchung beizubringende Entschuldigungsbeweise auf die nemliche Art behandeln könnte, so kann mir nicht zugemuthet werden, mich diesem zu unterwerffen, was ich in einer andern Lage ohne Anstand gethan haben würde; ich bin mithin wieder abgereißt, und muß den Zeitpunkt abwarten, bis man mich vor einer unpartheyischen Commißion zu dem so oft angebotenen Actenmässigen Beweis zulassen wird, daß mein Impressum Actenmäßig richtig und wahr ist, daß das Urtheil zur Specialuntersuchung auf irrige und unbewiesene Verdachte gegründet, folglich, da es doch nie in Rechtskraft übergehen kann, aufgehoben werden muß. Ich werde so bald wie möglich das Publicum von dem Inneren der Sache überzeugend unterrichten, damit es richtig darüber urtheilen könne.

Freiherr von Nesselrode,

Preussischer Marggräflich = Schwedtscher Hofmarschall.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nesselrode, ... von

Actenmäßige Geschichtserzählung von allem demjenigen, was seit der Eingabe meiner gedruckten Vertheidigung in meiner unglücklichen Rechtssache vorgefallen ist im Merz 1793

[S.l.] [1793]

Decis. 85 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397078-2
VD18 90315456